

ÖFFENTLICHE FINANZEN AUF EINEN BLICK

2017



Statistisches Bundesamt

Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis)

Redaktion

Peter Bleses,
Kristina Theis

Gestaltung

Statistisches Bundesamt (Destatis)

Erschienen im September 2017

Bestellnummer: 0140012-17900-1

Fotorechte

Umschlag

Titel © iStock.com / calvste (Bildausschnitt)

Seite 4 © Jan Becke / eyetronic - Fotolia.com

Seite 11 © PhotoSG - Fotolia.com

Seite 14 © bluedesign - Fotolia.com

Seite 22 © zest_marina - Fotolia.com

Seite 29 © iStock.com / Wilfried Besler / Wicki58

Seite 41 © iStock.com / Franz Pfluegl 2007 / starfotograf

Seite 45 © iStock.com / Highwaystarz-Photography (Bildausschnitt)

Seite 53 © blende11.photo - fotolia.com

Seite 59 © WavebreakMediaMicro - Fotolia.com

Seite 63 © Toniflap - Fotolia.com

Seite 64 © panthermedia.net / Lisa Wahman (Bild in Grafik); eigene Bearbeitung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Öffentliche Einnahmen	10
2 Öffentliche Ausgaben	26
3 Finanzlage	34
4 Öffentlicher Dienst	42
5 Steuern – Besteuerungsgrundlagen und Steuerfestsetzung	50
Glossar	66



Wie setzt der deutsche Staat seine Finanzmittel ein? Aus welchen Quellen finanziert er sich und welche Auswirkungen haben die öffentlichen **Einnahmen, Ausgaben** und **Schulden** auf die deutsche Wirtschaft und Gesellschaft? Wie viel Personal ist im **öffentlichen Dienst** beschäftigt? Diese und weitere Fragen werden in der vorliegenden Broschüre „Öffentliche Finanzen auf einen Blick“ beantwortet. Grundlage hierfür sind finanzstatistische Daten des **Öffentlichen Gesamthaushalts** und der Personalstatistiken sowie Daten der Steuerstatistiken. Detaillierte Informationen über die Finanzen und Steuern sowie über das Personal dienen als wichtige Grundlage für weitreichende politische Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene.

Zum Inhalt

Die Broschüre gibt einen umfassenden Überblick über die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, die öffentlichen Schulden und das **Finanzvermögen** und somit über die Finanzlage des Öffentlichen Gesamthaushalts. Auf die Themen „Steuern“ und „Öffentlicher Dienst“ wird separat eingegangen, um der Komplexität beider Bereiche Rechnung zu tragen. Es wird ausführlich erläutert, wie sich der Öffentliche Gesamthaushalt zusammensetzt und berechnet.

Die hier dargestellten Einnahmen und Ausgaben basieren auf Daten der vierteljährlichen Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts. Diese vierteljährlichen Daten für die **Ebenen** des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände

und der Sozialversicherung werden in verschiedenen Finanzstatistiken erfasst und zu den Gesamteinnahmen und -ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts zusammengeführt. Außerdem werden die Ergebnisse der jährlichen Schulden- und Finanzvermögenstatistik dargestellt. Die Daten über die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes liefert die jährliche Personalstandstatistik. Aus der ebenfalls jährlichen Versorgungsempfängerstatistik kommen die Informationen über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems. Die Steuerstatistiken bieten neben den Angaben zum Steueraufkommen nach Steuerarten auch Informationen zu den Steuerpflichtigen, den Besteuerungsgrundlagen und den Ergebnissen der Steuerfestsetzung.

Erklärende Information:

Begriffe, die im Text **fett** markiert sind, werden im Glossar näher erläutert.

Finanzstatistiken

Die Finanzstatistiken bilden Daten über den Stand der öffentlichen Einnahmen, Ausgaben, Schulden und des Finanzvermögens in Deutschland ab. Die Daten über die öffentliche Finanzwirtschaft sollen möglichst aktuell und zeitnah zur Verfügung stehen. Die Ansprüche an deren Qualität nehmen aufgrund ihrer Bedeutung stetig zu. Zum Beispiel erfordert die Überwachung der nationalen Schuldenbremse, die im Kern die Aufnahme neuer **Kredite** verbietet, belastbare Daten. Infolge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2008 / 2009 sind zudem die Anforderungen für die Stabilitätsberichterstattung an die Europäische Union gestiegen. Die Daten über die öffentlichen Finanzen sind zugleich Basis für die Darstellung der Finanzen des Staates im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Diese berechnen den öffentlichen Überschuss beziehungsweise das öffentliche Defizit Deutschlands. Dabei handelt es sich um Kernpunkte des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts.

Die Daten des Öffentlichen Gesamthaushalts zeigen einen bedeutenden Ausschnitt der öffentlichen Finanzwirtschaft. Der Öffentliche Gesamthaushalt umfasst neben den **Kernhaushalten** des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Sozialversicherung auch deren **Extrahaushalte** sowie die **Finanzanteile der Europäischen Union**. Zu den Extrahaushalten zählen alle **öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen**, die nach den Kriterien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen dem Sektor Staat zuzurechnen sind.

Beispiele hierfür sind Versorgungsrücklagen und Versorgungsfonds, öffentliche Hochschulen oder die infolge der Finanzkrise gegründeten sogenannten Bad Banks zur Abwicklung sanierungsbedürftiger Banken. Die veröffentlichten Daten zum Öffentlichen Gesamthaushalt zeigen, welche Einnahmen den Kern- und Extrahaushalten zugeflossen sind und welche Ausgaben damit finanziert wurden. Sie geben auch Aufschluss darüber, in welchem Umfang auf **Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich** (z. B. den Banken) oder Rücklagen zur Deckung eines etwaigen Finanzierungsdefizits zurückgegriffen werden musste. Ein Finanzierungsdefizit entsteht, wenn die Ausgaben größer als die Einnahmen sind. Sind die öffentlichen Einnahmen hingegen höher als die öffentlichen Ausgaben, entsteht ein Finanzierungsüberschuss und es können Rücklagen gebildet oder Schulden getilgt werden. Dabei ist der Öffentliche Gesamthaushalt ein wichtiges Aggregat im Modell des sogenannten **Schalenskonzepts**, in dem die öffentlichen Finanzen des gesamten Öffentlichen Bereichs abgebildet werden.

Das Schalenkonzept in den Finanzstatistiken

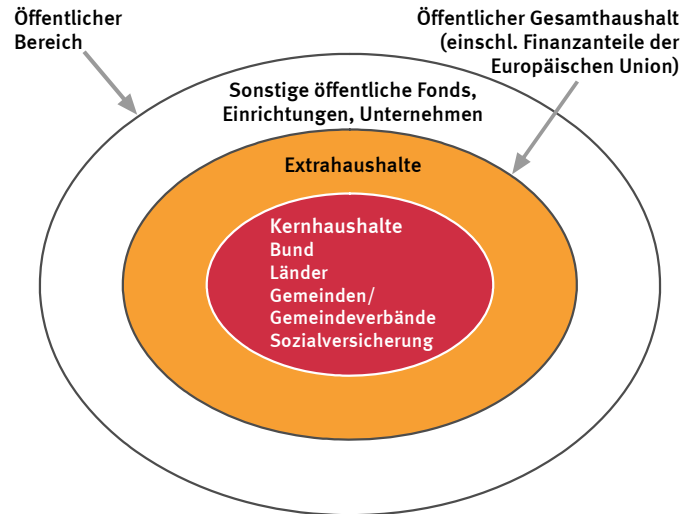
Seit den 1980er-Jahren ist verstärkt zu beobachten, dass öffentliche Aufgaben auf Einheiten mit eigenem Rechnungswesen außerhalb der Kernverwaltung verlagert werden. Sofern die Kernhaushalte mit mehr als der Hälfte der Kapital- oder Stimmrechte beteiligt sind, werden sie als öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen bezeichnet. Eine Folge hiervon ist,

dass Einnahmen und Ausgaben der Ausgliederungen nicht mehr in den Kernhaushalten von Bund, Ländern, Gemeinden und der Sozialversicherung enthalten sind. Dies gilt auch für öffentliche Schulden, öffentliches Finanzvermögen und Personal. Da das Ausmaß dieses Prozesses unterschiedlich ausgeprägt ist, sind die öffentlichen Kernhaushalte – zum Beispiel die der Länder untereinander – nicht mehr vergleichbar.

Das abgebildete Modell des Schalenkonzepts stellt die gesamte öffentliche Finanzwirtschaft dar. Hiermit wird der dynamische Prozess der wirtschaftlichen Umstrukturierung und Ausgliederung öffentlicher Einrichtungen lückenlos erfasst. Durch die **finanzstatistische Integration** werden die Einnahmen- und Ausgabenströme sowie die Schulden vollständig abgebildet und damit ein konsistenter Vergleich der öffentlichen Finanzen weiterhin ermöglicht.

Den Mittelpunkt des Schalenkonzepts bilden die Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Sozialversicherung. Die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors, die bereits beschriebenen sogenannten Extrahaushalte, bilden die mittlere Schale. Kern- und Extrahaushalte einschließlich der Finanzanteile der Europäischen Union ergeben zusammen den Öffentlichen Gesamthaushalt. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird der Öffentliche Gesamthaushalt als „Sektor Staat“ bezeichnet. Die äußere Schale bilden die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und

Das Schalenkonzept in den Finanzstatistiken



Unternehmen, zu denen beispielsweise Ver- und Entsorgungsunternehmen im kommunalen Bereich oder Verkehrsunternehmen wie die Deutsche Bahn gehören. Sie stellen zusammen mit den Kern- und Extrahaushalten die Finanzen des Öffentlichen Bereichs dar.

Statistiken zum Personal im Öffentlichen Dienst

Die Personalstandstatistik liefert Daten zum **Personal des öffentlichen Dienstes**. Der öffentliche Dienst umfasst hierbei das Personal von Bund, Ländern und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden (Kernhaushalte und Sonderrechnungen), der Sozialversicherungsträger (einschl. der Bundesagentur für Arbeit) sowie der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform. Diese Statistik ist Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Dienst-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrechts. Sie bildet die Basis für Berechnungen im Zusammenhang mit künftigen Versorgungsausgaben und dient der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes und der Länder. Die Ergebnisse der Personalstandstatistik werden für Personalstruktur- und Organisationsuntersuchungen, der Aufstellung von Gleichstellungskonzepten oder auch von Ländern und Gemeinden für Vergleiche genutzt, um Rationalisierungspotentiale in der öffentlichen Verwaltung zu erkennen. Zudem ist die Personalstandstatistik die einzige umfassende Datenquelle für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten) zur Ergänzung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und fließt daher in Arbeitsmarktstatistiken und in die Erwerbstätigenrechnung mit ein.

Die Statistik der **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** stellt Daten über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems bereit. Hierzu gehören Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht. Zusammen mit den Personalstanddaten des aktiven Personals im öffentlichen Dienst dienen die Daten der Versorgungsempfängerstatistik als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamten- und Versorgungsrechts. Außerdem werden die Ergebnisse für Berechnungen über die zukünftige Entwicklung der Versorgungsberechtigten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte verwendet. Die Versorgungsempfängerstatistik dient in Verbindung mit der Personalstandstatistik insbesondere als Datengrundlage für den Versorgungsbericht der Bundesregierung sowie für die Überprüfung der Zuweisungssätze für den Versorgungsfonds des Bundes. Darüber hinaus fließen die Ergebnisse der Statistik in die Haushaltsplanung des Bundes ein und sind Grundlage zur Ermittlung von Pensionsverbindlichkeiten im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Steuerstatistiken

Die Steuerstatistiken bieten vielfältige Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Privatpersonen. Sie sind Grundlage für fiskalpolitische Entscheidungen und für die Abschätzung finanzieller Effekte von Steuerrechtsänderungen. Darüber hinaus dienen sie der allgemeinen Wirtschaftsbeobachtung, da sie Informationen aus allen Bereichen der Volkswirtschaft liefern. Sie sind zudem eine wichtige Quelle der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Steuern sind die wichtigste Einnahmequelle des Staates. Im Rahmen der Steuerstatistiken unterscheidet man zwischen der Statistik zu den kassenmäßigen Steuereinnahmen nach Steuerarten (siehe Kapitel 1.2) und den Statistiken, die die im Besteuerungsverfahren anfallenden Informationen abbilden (siehe Kapitel 5). Für die Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen (auch Steuerhaushalt genannt) werden von den Berichtsstellen Bund, Länder und Gemeinden die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in die Kassen der Gebietskörperschaften fließenden Beträge nach Steuerarten übermittelt und anschließend vierteljährlich statistisch aufbereitet und ausgewertet. Das Kapitel 5 hingegen stellt die jährlichen Ergebnisse der Steuerfestsetzung und die Besteuerungsgrundlagen dar, beispielsweise die Lohn- und Einkommensverteilung, **die Lieferungen und Leistungen (Umsatz)** der Unternehmen, die versteuerte Menge an Bier und Tabak oder den Vermögensübertrag im Erbschaftsfall. Daneben werden Angaben zum Steuerpflichtigen erfasst und ausgewertet, wie beispielsweise der **Wirtschaftszweig** bei Unternehmen oder die Anzahl der Kinder bei Einkommensteuerpflichtigen. Aufgrund der gesetzlich zugestandenen Fristen zur Abgabe der Steuererklärung liegen die statistischen Ergebnisse in der Regel erst mit mehrjähriger Verzögerung vor.

Ausführliche Tabellen zu den Finanz- und Personalstatistiken sowie zu den Steuerstatistiken können auf der Website www.destatis.de abgerufen werden. Die im Internet angebotenen Publikationen zu diesen Themenbereichen enthalten zudem ausführliche Definitionen sowie weiterführende Hinweise.

1 Öffentliche Einnahmen

1.1 Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts

Die **Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts** setzen sich aus verschiedenen Einnahmearten zusammen. Hierbei wird unterschieden zwischen **Einnahmen der laufenden Rechnung** und **Einnahmen der Kapitalrechnung**. Die Einnahmen der laufenden Rechnung umfassen Einnahmen, die regelmäßig im Rahmen des Verwaltungsvollzugs anfallen. Unter Einnahmen der Kapitalrechnung werden solche Einnahmen zusammengefasst, die der Finanzierung von eigenen Investitionen und denen anderer Träger dienen.

Die Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind als größte Einnahmeart in den Einnahmen der laufenden Rechnung enthalten. Weiterhin zählen Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (wie Mieten und Pachten), Zinseinnahmen, laufende Zuweisungen und Zuschüsse (z. B. Einnahmen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs) sowie sonstige laufende Einnahmen (wie Gebühren) zu diesem Einnahmeblock.

Zu den Einnahmen der Kapitalrechnung gehören neben den Einnahmen aus Vermögensveräußerungen und -übertragungen (z. B. Geldleistungen zur Finanzierung von Investitionsprojekten) auch Darlehensrückflüsse und Einnahmen durch Schuldenaufnahme beim **Öffentlichen Gesamthaushalt**, das heißt Schuldenaufnahme bei **Kern- oder Extrahaushalten** von Bund, Ländern,

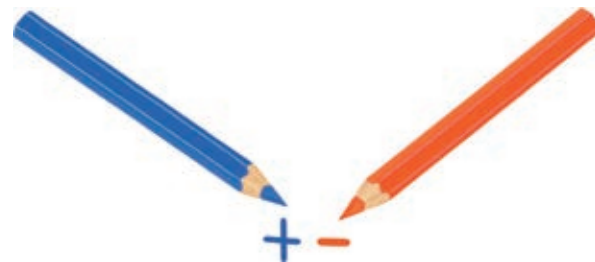
Gemeinden oder der Sozialversicherung. Sowohl bei den Einnahmen der laufenden Rechnung als auch bei den Einnahmen der Kapitalrechnung werden zur Vermeidung von Doppelzahlungen die Zahlungen von gleicher **Ebene** eliminiert (bereinigt). So werden beispielsweise bei der Zusammenfassung der staatlichen und der kommunalen Ebene eines Bundeslandes die Einnahmen, die zwischen diesen beiden Ebenen verbucht wurden, herausgerechnet. Ohne diese **finanzstatistische Bereinigung** würde sonst der Effekt entstehen, dass zum Beispiel Mittel, die der Bund an ein Land zahlt, die jedoch zur Weitergabe an die Gemeinden bestimmt sind, sowohl bei den Einnahmen des Landes als auch bei den Einnahmen der Gemeinden erfasst würden.

Die finanzstatistische Bereinigung erfolgt nicht für einzelne Einnahmearten, sondern für die jeweiligen Gesamteinnahmen der laufenden Rechnung sowie der Kapitalrechnung. Man spricht deshalb von **bereinigten Einnahmen**.

Die bereinigten Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts lagen im Jahr 2016 bei 1 352 Milliarden Euro, das entspricht 16 595 Euro je Einwohnerin bzw. Einwohner (Bevölkerungsstand zum 30. Juni 2015).

Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts 2016

	in Millionen EUR
Steuern und steuerähnliche Abgaben	1 196 156
+ Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	25 085
+ Zinseinnahmen	12 454
+ Laufende Zuweisungen und Zuschüsse, Schuldendiensthilfen	625 509
+ Sonstige laufende Einnahmen	72 925
- Zahlungen von gleicher Ebene	600 544
= Einnahmen der laufenden Rechnung	1 331 585
Veräußerung von Vermögen	10 287
+ Vermögensübertragungen	27 495
+ Darlehensrückflüsse	7 992
+ Schuldenaufnahmen beim Öffentlichen Gesamthaushalt	1 699
- Zahlungen von gleicher Ebene	27 207
= Einnahmen der Kapitalrechnung	20 267
Bereinigte Einnahmen	1 351 851

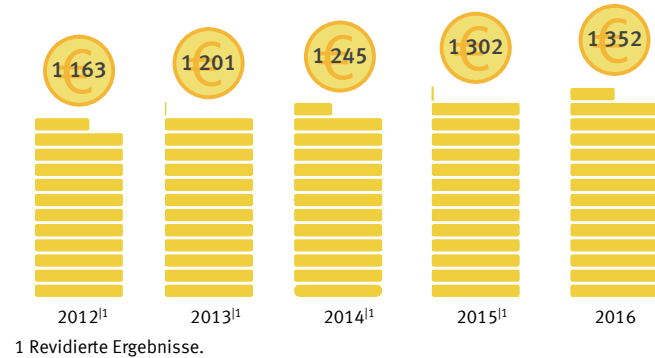


Im Jahr 2016 erhöhten sich die Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung um 3,7 % auf 286 Milliarden Euro. Sie beruhen zu mehr als zwei Dritteln auf Beitragseinnahmen, welche im Vergleich zum Jahr 2015 um 4 % auf 202 Milliarden Euro stiegen.

1 Öffentliche Einnahmen

Die höchsten bereinigten Einnahmen im Jahr 2016 hatte mit insgesamt 604 Milliarden Euro die Sozialversicherung zu verzeichnen. 488 Milliarden Euro flossen dieser aus steuerähnlichen Abgaben zu. Dabei handelt es sich vor allem um die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur allgemeinen Rentenversicherung. Die Einnahmen des Bundes beliefen sich im Jahr 2016 auf insgesamt 368 Milliarden Euro. 380 Milliarden Euro nahmen die Länder und weitere 247 Milliarden Euro die Gemeinden ein. In den vergangenen Jahren nahmen die bereinigten Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts kontinuierlich zu. Zuletzt konnte ein Einnahmeanstieg um 3,8% verzeichnet werden. Hierfür waren insbesondere die zunehmenden Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben aufgrund der guten Konjunktur und des damit einhergehenden hohen Beschäftigungsniveaus sowie steigende Löhne und Gehälter verantwortlich.

Bereinigte Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts
in Milliarden EUR



1.2 Steuereinnahmen

Die Mittel, die der Staat zur Finanzierung seiner Aufgaben (z. B. Bildung, innere und äußere Sicherheit, öffentliche Infrastruktur) benötigt, stammen in erster Linie aus Steuereinnahmen. 2016 machten diese mit 705,7 Milliarden Euro rund die Hälfte der gesamten Einnahmen aus.

Die Verteilung zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden ist in Artikel 106 des Grundgesetzes geregelt (sogenannte Ertragskompetenz). Man spricht daher auch von Steuereinnahmen vor der Verteilung und Steuereinnahmen nach der Verteilung. Demnach gibt es Steuern, die ausschließlich nur einer der drei Ebenen zustehen (**Gemeindesteuern, Landessteuern, Bundessteuern**) und solche, die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union aufgeteilt werden, die sogenannten **Gemeinschaftsteuern**. Vervollständigt werden die Steuereinnahmen durch die Zölle, deren Anteil im Jahr 2016 jedoch lediglich 0,7% betrug.

Das Aufkommen aus den zu verteilenden Gemeinschaftsteuern summierte sich 2016 auf 508,6 Milliarden Euro. Das sind allein fast drei Viertel des gesamten Steueraufkommens. Dazu zählen beispielsweise die Steuern vom Umsatz (Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer: 217,1 Milliarden Euro) und die Lohnsteuer (184,8 Milliarden Euro). Dies sind gleichzeitig auch die mit Abstand ertragreichsten Steuerarten.

Die nachfolgenden Ausführungen thematisieren die Steuereinnahmen nach der Verteilung, also je Gebietskörperschaft die Summe aus den ihnen ausschließlich zustehenden Steuern und ihren Anteilen an den Gemeinschaftsteuern. Bund und Länder erhalten darüber hinaus über die Gewerbesteuerumlage Teile der Gewerbesteuererinnahmen von den Gemeinden.

Dabei ist im Rahmen des hier abgebildeten Steuerhaushalts zu berücksichtigen, dass die Gemeindesteuern und Gemeindefeile an den Gemeinschaftsteuern der drei Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg der Gemeindeebene zugerechnet werden.

1 Öffentliche Einnahmen

Die ergiebigsten Steuern 2016

	Ertrag steht zu	in Millionen EUR
Lohnsteuer	B/L/G	184 826
Umsatzsteuer	B/L/G/EU	165 932
Veranlagte Einkommensteuer	B/L/G	53 833
Einfuhrumsatzsteuer	B/L/EU	51 157
Gewerbsteuer	G/B/L ¹	50 097
Energiesteuer	B	40 091
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	B/L	19 452
Solidaritätszuschlag	B	16 855
Tabaksteuer	B	14 186
Grundsteuer B (für Grundstücke)	G	13 260
Versicherungsteuer	B	12 763
Kraftfahrzeugsteuer	B	8 952

B = Bund; EU = Europäische Union; G = Gemeinden; L = Länder.

1 Bund und Länder sind im Rahmen der Gewerbesteuerumlage beteiligt.



Steuereinnahmen des Bundes

Der Bund nahm 289 Milliarden Euro Steuern im Jahr 2016 ein. Das entspricht einem Anteil von rund 79 % an den gesamten Einnahmen des Bundes. 104,4 Milliarden Euro (36,1 %) stammten dabei aus reinen Bundessteuern, also aus Steuern, deren Aufkommen ausschließlich dem Bund zusteht. Die aufkommensstärkste Bundessteuer ist die Energiesteuer (40,1 Milliarden Euro). Auch die Steuereinnahmen aus nahezu allen Genussmitteln stehen dem Bund zu. So spülten im Jahr 2016 Alkopops, Branntwein, Kaffee, Schaumwein, Tabak sowie die Zwischenerzeugnisse (z. B. Sherry und Portwein) 17,7 Milliarden Euro in die Bundeskasse. Die Kraftfahrzeugsteuer summierte sich 2016 auf neun Milliarden Euro.

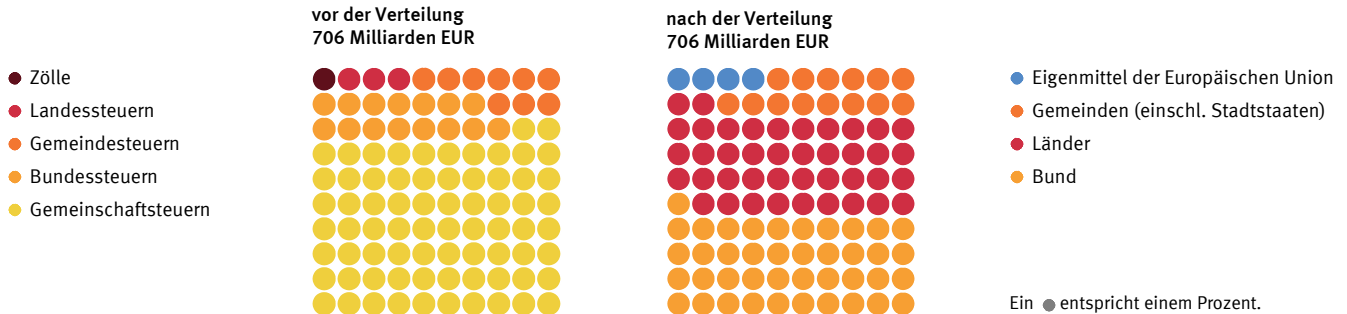
Die Anteile des Bundes im Jahr 2016 an den beiden Gemeinschaftsteuern zum Umsatz und zur Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (einschl. Abgeltungsteuer) betragen 107,3 Milliarden Euro (49,4 %) bzw. 104 Milliarden Euro (42,5 %).

Steuereinnahmen der Länder

Die Länder verbuchten 2016 insgesamt 288,7 Milliarden Euro an Steuereinnahmen. Anders als beim Bund machen die reinen Landessteuern dabei nur einen geringen Anteil aus (22,3 Milliarden Euro bzw. 7,7 %). Die ergiebigste Landessteuer ist dabei die Grunderwerbsteuer (12,4 Milliarden Euro), gefolgt von der **Erbschaftsteuer** (sieben Milliarden Euro).

Steuereinnahmen 2016

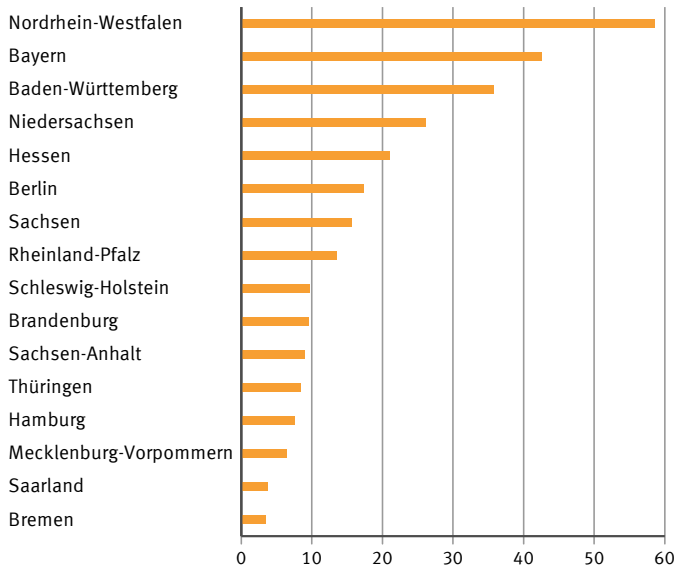
in %



1 Öffentliche Einnahmen

Steuereinnahmen der Länder 2016

nach der Verteilung, in Milliarden EUR



Die bereits erwähnten Steuereinnahmen aus Genussmitteln werden durch die den Ländern zustehende Biersteuer vervollständigt. 2016 summierte sie sich auf 0,7 Milliarden Euro. Aus den Gemeinschaftsteuern vom Umsatz und der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (einschl. Abgeltungsteuer) standen den

Ländern 2016 insgesamt 209 Milliarden Euro zu. Das sind 72,4% der gesamten Steuereinnahmen der Länder.

Unter den 13 Flächenländern verbuchte 2016 Nordrhein-Westfalen mit 58,7 Milliarden Euro die höchsten Steuereinnahmen, gefolgt von Bayern (42,6 Milliarden Euro) und Baden-Württemberg (35,8 Milliarden Euro). In der Summe nahmen diese drei Länder allein fast die Hälfte der gesamten Steuereinnahmen der Länder ein. Das Saarland war mit 3,7 Milliarden Euro 2016 das Flächenland mit den geringsten Steuereinnahmen.

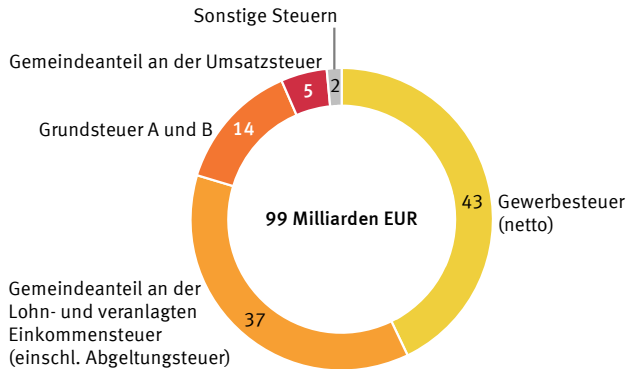
Steuereinnahmen der Gemeinden

Die rund 11 100 Gemeinden Deutschlands nahmen 98,8 Milliarden Euro aus Steuern im Jahr 2016 ein (einschl. Stadtstaaten). Mehr als die Hälfte der Steuereinnahmen stammen dabei aus den reinen Gemeindesteuern. Dazu zählen die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und die Grundsteuer B für bebaute und bebaubare Grundstücke. Zusammen summierten sie sich 2016 auf 56 Milliarden Euro, wobei die Gewerbesteuer mit 42,3 Milliarden Euro den mit Abstand größten Anteil beiträgt.

Die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 7,8 Milliarden Euro, die die Gemeinden an die Länder und den Bund abtreten müssen, ist hierbei bereits mildernd berücksichtigt. Aus der Grundsteuer A nahmen 2016 die Gemeinden 394 Millionen Euro ein, aus der Grundsteuer B waren es 13,3 Milliarden Euro.

Steuereinnahmen der Gemeinden¹ 2016

nach der Verteilung, in %



1 Einschl. Stadtstaaten.

Die Gemeinden können die Höhe ihrer Steuereinnahmen aus der Gewerbesteuer sowie den beiden Grundsteuern A und B über die eigenständige Festlegung von sogenannten **Hebesätzen** beeinflussen. Die Hebesätze werden nachfolgend gesondert betrachtet. Komplettiert werden die reinen Gemeindesteuern durch die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern. Darunter fallen beispielsweise die Hundesteuer, deren Aufkommen 336 Millionen Euro im Jahr 2016 betrug, und die Zweitwohnungsteuer, die 135 Millionen Euro in die kommunalen Kassen spülte.

Während die Hundesteuer nahezu flächendeckend erhoben wird, ist die Zweitwohnungsteuer nur in einzelnen Städten fällig. Die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer sowie an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (einschl. Abgeltungsteuer) summierten sich 2016 auf 41,3 Milliarden Euro.

Bei der länderweisen Betrachtung der kommunalen Steuereinnahmen führen die nordrhein-westfälischen Gemeinden mit 22,3 Milliarden Euro die Rangfolge an. Den zweiten Platz belegen die bayerischen Gemeinden (17,8 Milliarden Euro) und auf dem dritten Platz folgen die Gemeinden Baden-Württembergs (14,5 Milliarden Euro).

Eine Gemeinde legt selbst örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern fest. Ein Beispiel hierfür ist die Hundesteuer. Deren Steuersatz variiert von Gemeinde zu Gemeinde. Die Gemeinden Deutschlands nahmen 2016 rund 336 Millionen Euro Hundesteuer ein.

1 Öffentliche Einnahmen

Die Hebesätze der Realsteuern

Der Hebesatz ist ein Instrument für Gemeinden, ihre Steuereinnahmen aus den **Realsteuern** zu beeinflussen. Unter Realsteuern sind Steuern zu verstehen, die auf einen Besteuerungsgegenstand erhoben werden. Sie werden daher auch als Objekt- oder Sachsteuern bezeichnet.

Unter die Realsteuern fallen die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe), die Grundsteuer B (für bebaute und bebaubare Grundstücke) sowie die Gewerbesteuer, die auf die objektive Ertragskraft eines **Gewerbebetriebs** erhoben wird.

Jede Gemeinde legt die Hebesätze je Realsteuer für ein Haushaltsjahr fest und beeinflusst somit, wie viele steuerliche Abgaben für den Ertrag von Gewerbebetrieben anfallen und in welcher Höhe Steuern für Grundstückeigentum gezahlt werden müssen.

Die nachfolgend genannten Hebesätze ausgewählter Gemeinden sind der Gemeinschaftsveröffentlichung „Hebesätze der Realsteuern 2015“ der statistischen Ämter des Bundes und der Länder entnommen.

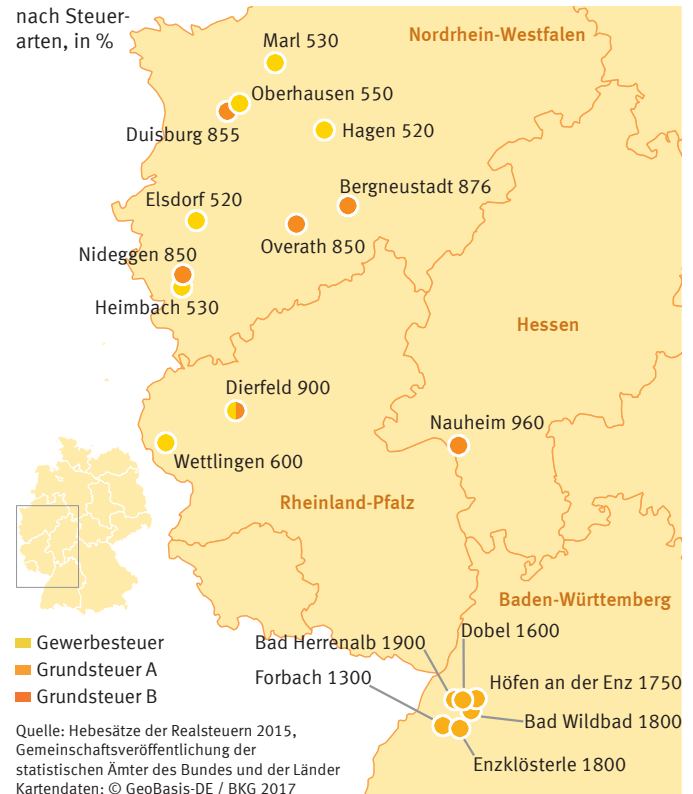
Um Gewerbesteueroasen zu verhindern sind die Gemeinden seit 2004 verpflichtet, einen Mindesthebesatz von 200 % anzusetzen. Im Jahr 2015 galt dieser in 13 Gemeinden.

Gewerbesteuer

Für die Gewerbesteuer errechnete sich für das Jahr 2015 auf Bundesebene ein durchschnittlicher gewogener Hebesatz von 399%. Durch die Berechnung **durchschnittlicher gewogener Hebesätze** wird eine Vergleichbarkeit zwischen Gemeindegruppen (z. B. ein Bundesland) ermöglicht. Der landesdurchschnittliche gewogene Hebesatz war unter den Flächenländern mit 449% in Nordrhein-Westfalen am höchsten. Am geringsten war er in Brandenburg (320%). 443% betrug er für die drei Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg.

Spitzenreiter unter den Gemeinden war 2015 mit 900% das rheinland-pfälzische Dierfeld, das zum 30. Juni 2015 lediglich zwölf Einwohnerinnen bzw. Einwohner zählte und somit – bezogen auf die Einwohnerzahl – zu diesem Zeitpunkt die viertkleinste Gemeinde Deutschlands war. Den zweiten Rang belegte die ebenfalls in Rheinland-Pfalz liegende Gemeinde Wettlingen (600%, 43 Einwohnerinnen bzw. Einwohner). Um Gewerbesteueroasen zu verhindern, müssen die Gemeinden seit 2004 einen Mindesthebesatz von 200% festlegen. 2015 galt dieser in 13 Gemeinden. Neun davon lagen in Mecklenburg-Vorpommern, vier in Brandenburg. Fast zwei Drittel der Gemeinden legten einen Hebesatz zwischen 305 und 380% fest. In 1 249 Gemeinden (rund 11%) betrug der Hebesatz 400% oder mehr.

Gemeinden mit den höchsten Hebesätzen 2015



1 Öffentliche Einnahmen

Grundsteuer A

Für die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) wurden 2015 Hebesätze von 0 bis 1 900 % festgelegt. Die höchsten Hebesätze findet man in Baden-Württemberg. Allein sechs der acht Gemeinden mit Hebesätzen ab 1 000 % liegen in Baden-Württemberg; die verbleibenden zwei in Brandenburg. Spitzenreiter ist Bad Herrenalb mit 1900 %. 13 Gemeinden legten einen Hebesatz von 0 % fest und erhoben somit keine Grundsteuer A. Darunter vier in Schleswig-Holstein und vier in Rheinland-Pfalz. Bei jeder zweiten Gemeinde lag der Hebesatz zwischen 280 und 335 %.

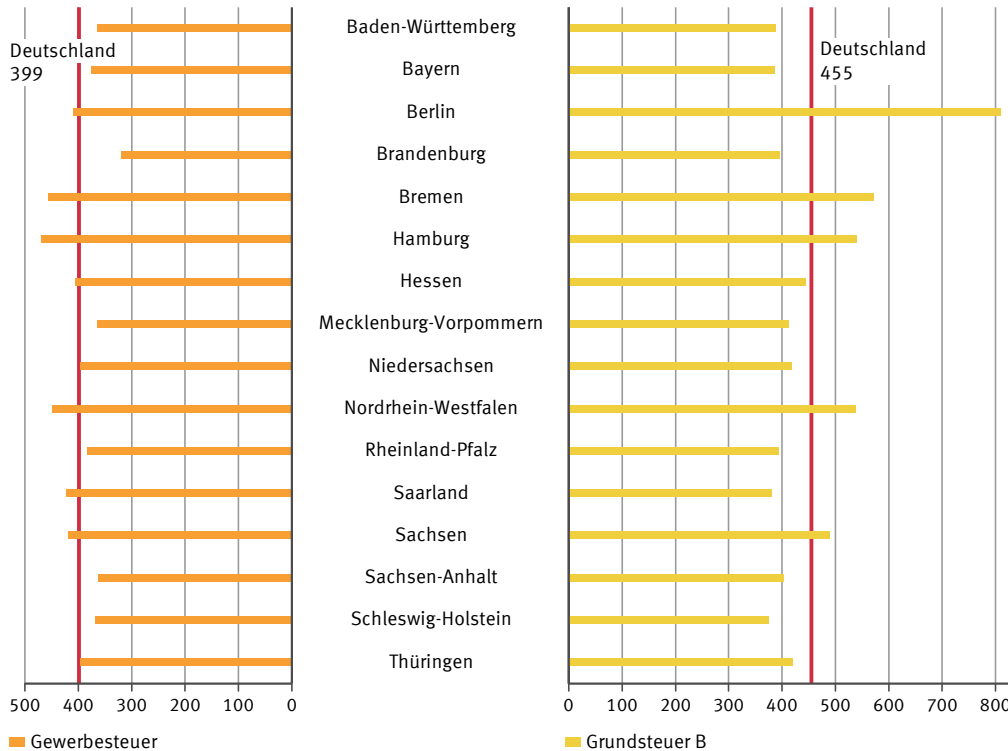
Der bundesdurchschnittliche gewogene Hebesatz betrug 2015 327 %. Im Flächenländervergleich lag Niedersachsen mit einem durchschnittlichen gewogenen Hebesatz von 373 % vorn; mit 265 % war er in Nordrhein-Westfalen am niedrigsten. Für die drei Stadtstaaten errechnete sich 2015 ein durchschnittlicher gewogener Hebesatz von 222 %.

Grundsteuer B

Anders als bei der Grundsteuer A belegen bei der Grundsteuer B (für bebaute und bebaubare Grundstücke) 2015 die Stadtstaaten die Spitzenplätze: Berlin 810 %, Bremen 572 % und Hamburg 540 %. Unter den Flächenländern errechnete sich 2015 der höchste durchschnittliche gewogene Hebesatz mit 538 % für Nordrhein-Westfalen; am geringsten war er mit 376 % in Schleswig-Holstein. Im gewogenen Bundesdurchschnitt lag der Hebesatz bei 455 %.

Mit 960 % legte die Gemeinde Nauheim in Hessen 2015 den höchsten Hebesatz fest. Auf dem zweitem Platz folgte Dierfeld (Rheinland-Pfalz) mit 900 %, das beim Gewerbesteuerhebesatz den Spitzenplatz belegte (siehe oben). In rund 60 % der Gemeinden kam ein Hebesatz zwischen 320 und 400 % zur Anwendung. 551 Gemeinden (rund 5 %) setzten Hebesätze mit 460 % oder mehr an. Zehn Gemeinden beschlossen einen Hebesatz von 0 %, davon lagen sechs in Rheinland-Pfalz, drei in Schleswig-Holstein und eine in Baden-Württemberg. In acht von diesen zehn Gemeinden wurde auch keine Grundsteuer A erhoben.

Durchschnittliche gewogene Hebesätze 2015 in %



Veränderung im Zeitablauf

Der bundesdurchschnittliche gewogene Hebesatz ist in den zurückliegenden Jahren bei allen drei Steuerarten gestiegen. Bei der Grundsteuer B legte er seit dem Jahr 2000 um 88 Prozentpunkte auf 455 % im Jahr 2015 zu. Bei der Grundsteuer A stieg er in diesem Zeitraum um 49 Prozentpunkte auf 327 %. Mit zehn Prozentpunkten auf 399 % fiel der Anstieg bei der Gewerbesteuer moderater aus.

1 Öffentliche Einnahmen

1.3 Länderfinanzausgleich

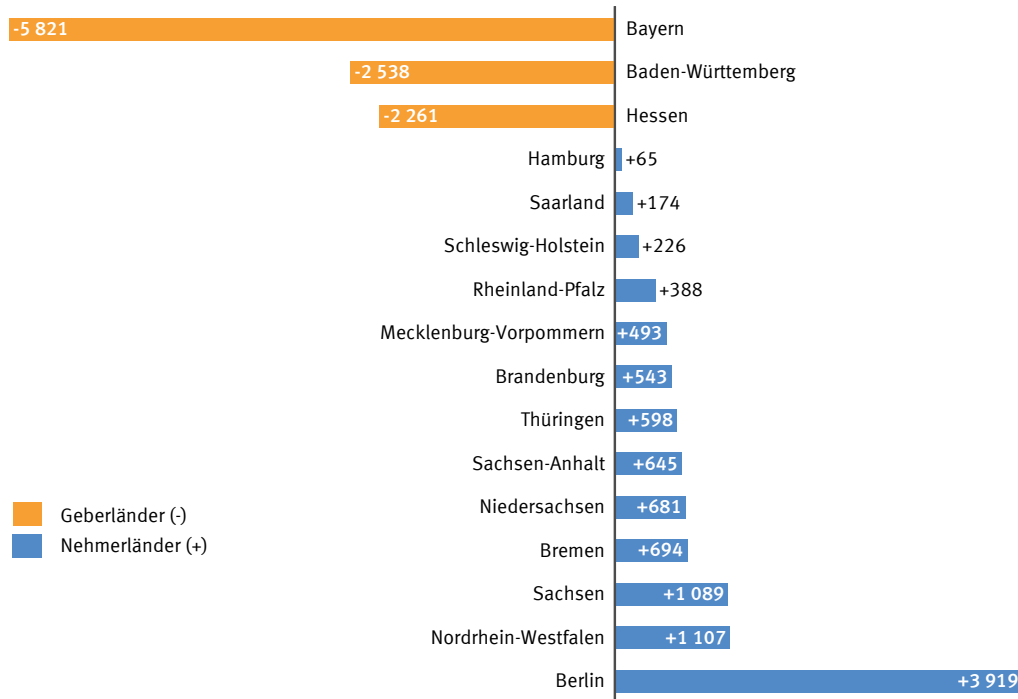
Aufgabe des Länderfinanzausgleichs ist es, die unterschiedliche Finanzkraft der Bundesländer durch Finanzhilfen angemessen auszugleichen. Dies geschieht zum einen durch Ausgleichszahlungen von Ländern mit hohen Steuereinnahmen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl an Länder mit niedrigeren Einnahmen. Dies wird als „Länderfinanzausgleich im engeren Sinne“ bezeichnet (horizontaler Finanzausgleich). Das horizontale Ausgleichsvolumen erreichte im Jahr 2016 einen Wert von fast elf Milliarden Euro. Zum anderen leistet der Bund direkte Zahlungen an finanzschwache Länder (vertikaler Finanzausgleich). Das vertikale Ausgleichsvolumen, welches auch als Bundesergänzungszuweisung bezeichnet wird, lag im Jahr 2016 bei knapp zehn Milliarden Euro.

Der Länderfinanzausgleich basiert auf zwei Kennzahlen. Die Ausgleichsmesszahl gibt den fiktiven Wert an, wie viel ein Land an Einnahmen erzielt hätte, entsprächen die Einnahmen den durchschnittlichen Einnahmen der Länder je Einwohner. Die Finanzkraftmesszahl stellt die tatsächlichen Einnahmen des jeweiligen Landes dar (einschl. eines Anteils der **Gemeindesteuern**). Um die Höhe der Ausgleichszahlungen zu bestimmen, werden beide Messzahlen verglichen. Liegt die Ausgleichsmesszahl unter der Finanzkraftmesszahl, erhält ein Land Geld aus dem Länderfinanzausgleich, liegt der Wert darüber, so muss das Land in den Länderfinanzausgleich einzahlen.



Wenn man davon ausgeht, dass die bundesdurchschnittliche Steuerkraft bei 100% liegt, erreichte Berlin im Jahr 2016 lediglich einen Wert von knapp 70%. Dies führte zu einer Ausgleichszahlung im horizontalen Finanzausgleich von 3,9 Milliarden Euro und einer Bundesergänzungszuweisung in Höhe von 2,1 Milliarden Euro.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Länderfinanzausgleich 2016 in Millionen EUR



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

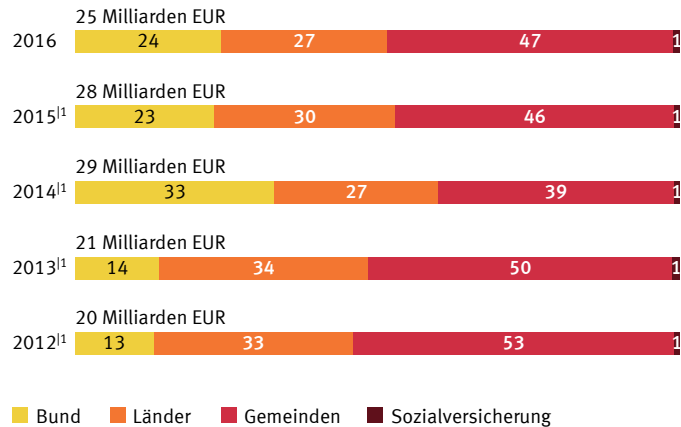
1 Öffentliche Einnahmen

1.4 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Neben Steuereinnahmen generiert der **Öffentliche Gesamthaushalt** auch Einnahmen aus anderen Quellen, wie beispielsweise aus wirtschaftlicher Tätigkeit. Zu dieser Kategorie der Einnahmen zählen Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen (z. B. Dividenden oder der Bilanzgewinn der Deutschen Bundesbank), Mieten und Pachten, Konzessionsabgaben (bei bevorzugten Nutzungsrechten an öffentlichem Eigentum) sowie sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (wie Gewinnablieferungen aus staatlichen Lotterien sowie Zahlenlotto und Fußballtoto). Insgesamt lagen die Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit im Jahr 2016 bei 25 Milliarden Euro. Mit zwölf Milliarden Euro flossen knapp 47% in die Kassen der Gemeinden. Der Bund nahm sechs Milliarden Euro ein und die Länder sieben Milliarden Euro. Der Anteil der Sozialversicherung an den Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit ist mit 1% sehr gering.

Die Gemeinden haben im Jahr 2016 insgesamt drei Milliarden Euro an Mieten und Pachten eingenommen. Es zählen sowohl Mieten und Pachten für Grundstücke, Wohn- und Geschäftsräume, Garagen, Reklameflächen, Standplätze auf Märkten und Messen, als auch Mieten für Inventar sowie Erbpachten zu diesen Einnahmen.

Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts aus wirtschaftlicher Tätigkeit nach Ebenen, in %



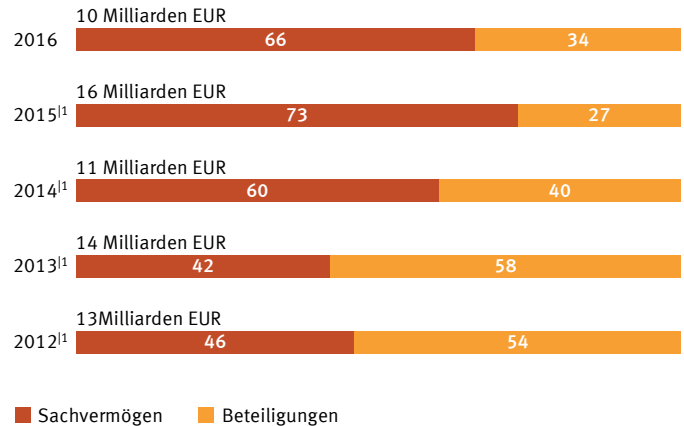
¹ Revidierte Ergebnisse.

1.5

Einnahmen aus Veräußerung von Vermögen

Die Einnahmen aus Vermögensveräußerung gehören zu den **Einnahmen der Kapitalrechnung**. Hierbei handelt es sich um einmalige Einnahmen, die beispielsweise in Form von Verkaufserlösen für Grundstücke, Gebäude, Maschinen oder Geräte anfallen, aber auch Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen beinhalten. Im Jahr 2016 beliefen sich die Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen auf insgesamt zehn Milliarden Euro. Davon sind sieben Milliarden Euro auf die Veräußerung von Sachvermögen zurückzuführen. Vor allem Gemeinden haben mit vier Milliarden Euro hohe Erlöse aus dem Verkauf von Sachvermögen erzielen können.

Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts aus der Veräußerung von Vermögen
nach Vermögensart, in %



¹ Revidierte Ergebnisse.

2 Öffentliche Ausgaben

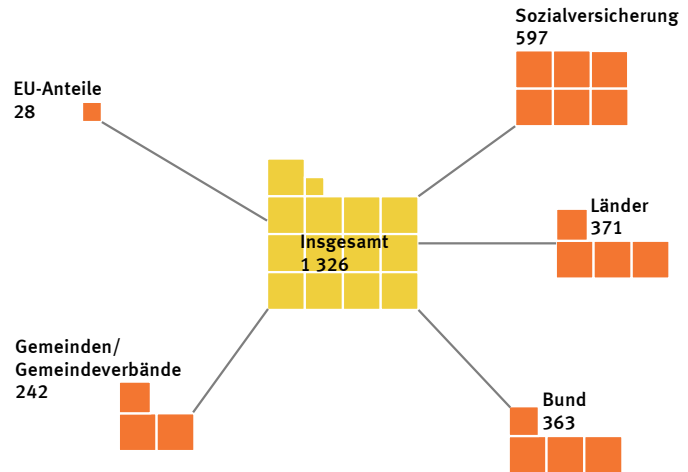
2.1 Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts

Der **Öffentliche Gesamthaushalt** hatte im Jahr 2016 **bereinigte Ausgaben** in Höhe von 1 326 Milliarden Euro, das entsprach 16 280 Euro je Einwohnerin bzw. Einwohner (Bevölkerungsstand zum 30. Juni 2015). Rechnerisch ergeben sich die bereinigten Ausgaben aus der Aufsummierung der **Ausgaben der laufenden Rechnung** mit den **Ausgaben der Kapitalrechnung**.

Zu den Ausgaben der laufenden Rechnung zählen sowohl die Personalausgaben und der laufende Sachaufwand (z. B. Ausgaben für Mieten und Pachten sowie für Heizung, Strom und Gas; Kosten für die Haltung von Fahrzeugen; Ausgaben für die Aus- und Fortbildung sowie Dienstreisen) als auch Zinsausgaben und laufende Zuweisungen und Zuschüsse (z. B. Länderfinanzausgleich und Sozialhilfeleistungen). Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden die Ausgaben der laufenden Rechnung um die Zahlungen von gleicher **Ebene** bereinigt.

Unter die Ausgaben der Kapitalrechnung fallen die Ausgaben für Sachinvestitionen, Vermögensübertragungen (vor allem Investitionszuschüsse), Darlehen, der Erwerb von Beteiligungen (z. B. in Form von Anteilsrechten oder Aktien) sowie Tilgungsausgaben an die **Ebenen des Öffentlichen Gesamthaushalts**. Bevor die Summe der Ausgaben der Kapitalrechnung gebildet wird, findet auch hier eine **Bereinigung** um Doppelzählungen statt.

Bereinigte Ausgaben 2016
in Milliarden EUR



Ein ■ entspricht 100 Milliarden Euro.

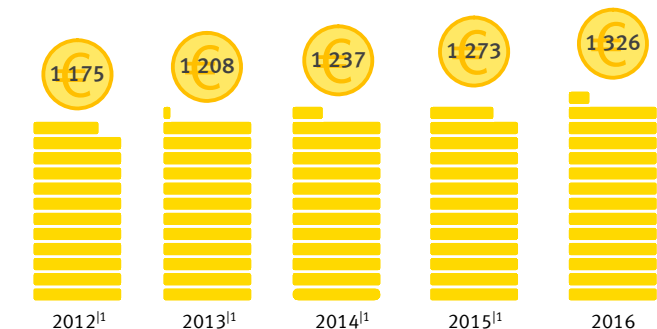
Die bereinigten Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts lagen im Jahr 2016 mit 1 326 Milliarden Euro um 4,2% höher als ein Jahr zuvor. Der größte Ausgabenblock entfiel mit 597 Milliarden Euro auf die Sozialversicherung. Diese umfasst die gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung,

die soziale Pflegeversicherung, die Alterssicherung für Landwirte sowie die Arbeitslosenversicherung. Der mit 371 Milliarden Euro zweitgrößte Ausgabenanteil lag bei den 13 Flächenländern sowie den drei Stadtstaaten. Weitere 363 Milliarden Euro der öffentlichen Ausgaben wurden vom Bund und 242 Milliarden Euro von der kommunalen Ebene getätigt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Addition der Ebenen Doppelzählungen enthält und deshalb größer als die Summe der bereinigten Ausgaben ist.

Den weitaus größten Anteil der **Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts** hatten mit insgesamt 1 144 Milliarden Euro die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse sowie Schuldendiensthilfen. 601 Milliarden Euro flossen dabei an die Ebenen des Öffentlichen Gesamthaushalts (z. B. als Länderfinanzausgleich) und 542 Milliarden Euro unter anderem in Form von Renten und Sozialleistungen an andere Bereiche.

Für Renten und ähnliche Unterstützungsleistungen hat der Öffentliche Gesamthaushalt im Jahr 2016 insgesamt 433 Milliarden Euro ausgegeben. Mit 334 Milliarden Euro, das entspricht 77 %, hat die Sozialversicherung den weitaus größten Anteil dieser Ausgaben getragen.

Bereinigte Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts in Milliarden EUR



1 Revidierte Ergebnisse.

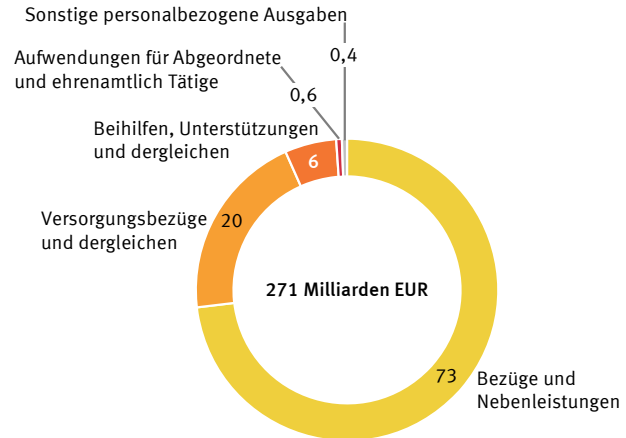
2 Öffentliche Ausgaben

2.2 Personalausgaben

Um die vielfältigen staatlichen Aufgaben erfüllen zu können, benötigt die öffentliche Verwaltung eine ausreichende Personalausstattung. Zum **Personal im öffentlichen Dienst** zählen alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie alle beim Bund, den Ländern, den Kommunen oder der Sozialversicherung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Was den Umfang des notwendigen Personals und die damit verbundenen Personalausgaben angeht, gibt es sowohl in der Politik als auch in der Öffentlichkeit unterschiedliche Auffassungen. Immer wieder wird diskutiert, ob die öffentliche Hand kosteneffizient handelt. Dabei sind nicht alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung und deren vielfältige Aufgaben gleich personalintensiv. Allerdings haben die Personalausgaben auf allen staatlichen Ebenen einen bedeutenden Anteil an den jeweiligen Gesamtausgaben. Die Personalausgaben des **Öffentlichen Gesamthaushalts** lassen sich unterteilen in: Bezüge und Beschäftigungsentgelte an aktive Beschäftigte, Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige, Versorgungsbezüge wie Ruhegehälter und Unterhaltsbeiträge, Beihilfen sowie alle sonstigen personalbezogenen Sachbezüge. Hierzu zählen unter anderem Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen.

Personalausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts 2016
in %



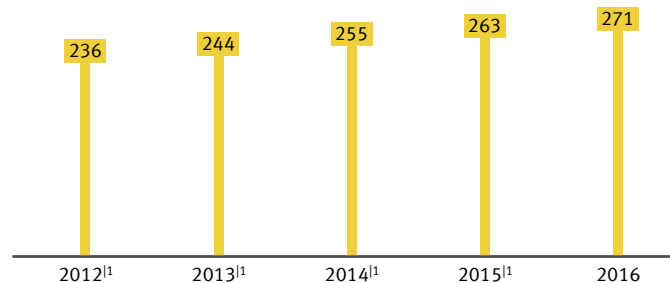
Seit dem Jahr 2012 sind die Personalausgaben der **Kern- und Extrahaushalte** des Öffentlichen Gesamthaushalts stetig angestiegen, sie haben im Jahr 2016 ein Volumen von 271 Milliarden Euro erreicht. 73,2% entfielen dabei auf Ausgaben für Bezüge an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten des öffentlichen Gesamthaushalts.

Die höchsten Ausgaben für Personal haben die Bundesländer zu verzeichnen. Mit 139 Milliarden Euro tragen diese mehr als 50% der gesamten Personalausgaben. Zurückzuführen ist dies auf die Tatsache, dass besonders die Länder für die Durchführung und Finanzierung personalintensiver öffentlicher Aufgaben zuständig sind. Beispielsweise führt die Entlohnung von Lehrerinnen und Lehrern sowie Polizistinnen und Polizisten zu hohen Personalausgaben. Der Bund zahlt insbesondere für Personal im Bereich der militärischen Verteidigung. Die Kommunen tragen beispielsweise die Personalkosten für die Kindertagesbetreuung.

Personalausgabenquote

Stellt man die Personalausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts den **bereinigten Ausgaben** gegenüber, errechnet sich für das Jahr 2016 eine Personalausgabenquote von 20,4%. Da der Großteil des Personals im öffentlichen Dienst von den Ländern und den Gemeinden beschäftigt wird, erreichte die Personalausgabenquote im Jahr 2016 in den Ländern einen Wert von 37,6% und im kommunalen Bereich einen Wert von 26%. Am niedrigsten war sie beim Bund mit einem Anteil von 13% der Gesamtausgaben. Bei Vergleichen zwischen Personalausgabenquoten der einzelnen **Ebenen** spielt die Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden eine wichtige Rolle. Ändern sich die Aufgaben im Zeitverlauf, so wird sich das in der Personalausgabenquote widerspiegeln.

Personalausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts in Milliarden EUR



1 Revidierte Ergebnisse.



2 Öffentliche Ausgaben

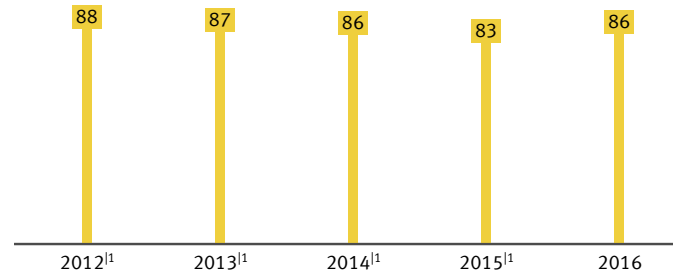
2.3 Investitionsausgaben

Wenn Finanzmittel verwendet werden, um Wirtschaftsgüter zu erstellen oder anzuschaffen, die über einen längeren Zeitraum – in der Regel länger als ein Jahr – genutzt werden können, dann spricht man von einer Investition. Öffentlichen Ausgaben für Investitionen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Im Gegensatz zu den Ausgaben für Konsumgüter haben sie eine langfristig positive Wirkung auf die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, das öffentliche Vermögen sowie auf die Bereitstellung einer zuverlässigen öffentlichen Infrastruktur zur Förderung des Wirtschaftswachstums. Außerdem müssen bestimmte, auf die Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben ausgerichtete Investitionen, wie z. B. die Finanzierung von Straßenbeleuchtung, von der öffentlichen Hand getragen werden, da sie für den privaten Bereich nicht rentabel wären. Die Investitionsausgaben des **Öffentlichen Gesamthaushalts** umfassen dabei die klassischen Ausgaben für Baumaßnahmen und den Erwerb von Sachanlagen, wie z. B. Fahrzeuge und Maschinen, aber auch Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, die Darlehensvergabe sowie Zuschüsse an andere Bereiche.

Unter die Investitionen in Baumaßnahmen fallen öffentlich finanzierte Bauprojekte wie beispielsweise Schulen und öffentliche Verwaltungsgebäude. Investitionszuschüsse werden beispielsweise für Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorger, für Verkehrsunternehmen, für Wohnungsbaugesellschaften sowie für Kindergärten, Alten- und Jugendheime gewährt, damit diese Investitionsvorhaben realisieren können.

Im Jahr 2016 wurden in Deutschland 86 Milliarden Euro für öffentliche Investitionen ausgegeben. Die Investitionen in Baumaßnahmen hatten mit knapp 41 % den größten Anteil an den Investitionsausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts.

Investitionsausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts
in Milliarden EUR



1 Revidierte Ergebnisse.

Vor allem die Gemeinden und Gemeindeverbände haben in Grundstücke und Bauten investiert. Hier lag der Anteil der Investitionen in Baumaßnahmen an den gesamten kommunalen Investitionen bei 63,9 %. Für die Investitionsförderung wurden von der öffentlichen Hand im Jahr 2016 knapp 24 Milliarden Euro gezahlt, das entspricht 27,6% der Investitionsausgaben. Hier sind besonders die Zahlungen des Bundes herauszustellen. 56,1 % der gesamten Investitionszuschüsse kamen von der Bundesebene, das entspricht knapp 53 % der gesamten Investitionsausgaben des Bundes.

Investitionsquote

Setzt man die Investitionsausgaben einschließlich aller Investitionsfördermaßnahmen ins Verhältnis zu den gesamten **bereinigten Ausgaben**, so ergibt sich für das Jahr 2016 eine öffentliche Investitionsquote von 6,5 %. Diese Quote ist in den vergangenen fünf Jahren stetig gesunken. Eine höhere Investitionsquote bedeutet, dass ein größerer Teil des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets für investive, in die Zukunft gerichtete Zwecke genutzt wird. In den öffentlichen Investitionen sind allerdings keine Ausgaben für Projekte im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften (kurz ÖPP-Projekte), wie es sie beispielsweise im Straßenbau gibt, enthalten.

Investitionen in Baumaßnahmen nach Aufgabenbereichen 2016

	in Millionen EUR
Straßen	10 943
Allgemeinbildende und berufliche Schulen	3 258
Hochschulen	1 803
Verwaltungssteuerung und -service	1 650
Abwasserbeseitigung	1 231
Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	915
Sportstätten und Bäder	548
Allgemeines Grundvermögen	330
Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	281
Versorgungsunternehmen	253
Sonstiger Personen- und Güterverkehr	170
Übrige Aufgabenbereiche	14 011
Baumaßnahmen insgesamt	35 393

Für Baumaßnahmen, das heißt für den Neubau und Sanierungsmaßnahmen, im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wurden im Jahr 2016 insgesamt fast 3,3 Milliarden Euro ausgegeben. Allein 3,2 Milliarden Euro wendeten die Gemeinden auf.

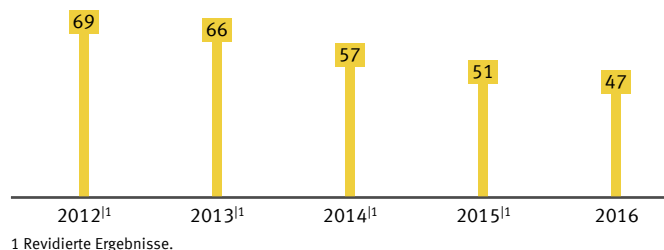
2 Öffentliche Ausgaben

2.4 Zinsausgaben

Für die vorübergehende Überlassung von Kapital sind Schuldner ihren Gläubigern gegenüber verpflichtet, Zinsen zu zahlen. Zinsen können einerseits für die Verleihung von Geld in Form von **Krediten** und andererseits bei der Bereitstellung von Sachkapital anfallen. In der Abgrenzung der Finanzstatistiken fallen unter die Zinsausgaben jedoch nur die Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen und dergleichen. Miet- und Pachtzinsen für Gebäude, Diensträume und Grundstücke, Mieten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte, Erbbau- und Erbpachtzinsen sowie Ausgaben für Leasingraten fallen unter den laufenden Sachaufwand und sind demnach kein Bestandteil der hier dargestellten Zinsausgaben.

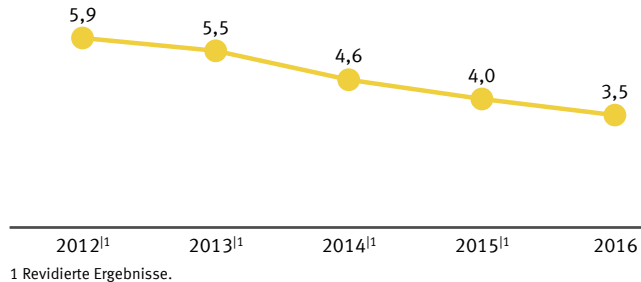
Die Zinsausgaben des **Öffentlichen Gesamthaushalts** beliefen sich im Jahr 2016 auf insgesamt 46,8 Milliarden Euro. 98,6% der gezahlten Zinsen flossen dem Kreditmarkt zu. Der Rest von knapp 1,4% der Zinsausgaben ging an die Ebenen des Öffentlichen Gesamthaushalts. Mehr als die Hälfte der gesamten Zinsausgaben (60%) wurde vom Bund getragen. Die Länder kamen mit 15 Milliarden Euro für gut ein Drittel der Zinsen auf, die Gemeinden trugen 7,8% der Zinslast.

Zinsausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts
in Milliarden EUR



¹ Revidierte Ergebnisse.

Zinsausgabenquote des Öffentlichen Gesamthaushalts in %



Zinsausgabenquote

In den vergangenen fünf Jahren nahmen die Zinsausgaben kontinuierlich ab. Im Jahr 2012 waren noch Ausgaben in Höhe von 69 Milliarden Euro für Zinszahlungen aufzubringen. Das entsprach einer Zinsausgabenquote – ausgedrückt als Verhältnis der für aufgenommene Kredite zu leistenden Zinsausgaben zu den gesamten **bereinigten Ausgaben** – von 5,9%. Diese Quote zeigt den Teil der Gesamtausgaben, welcher durch Zinszahlungen festgelegt ist und somit dem Haushalt nicht für andere Zwecke zur Verfügung steht.

Im Gegensatz zu anderen Ausgabepositionen sind insbesondere bei langfristigen Kreditverträgen kaum Änderungen möglich. Die Zinsausgabenquote ist abhängig von den Zinsentwicklungen und der Struktur der Verschuldung. Entsprechend der Zinsausgaben ist auch die Zinsausgabenquote des Öffentlichen Gesamthaushalts bis zum Jahr 2016 auf 3,5 % gesunken. Für diesen Rückgang können zum einen Verbesserungen der Zinsbedingungen für den Öffentlichen Gesamthaushalt und zum anderen Änderungen des Schuldenstands durch Tilgung von bestehenden Kreditverbindlichkeiten verantwortlich sein.

3.1 Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts

Der von den Finanzstatistiken veröffentlichte **Finanzierungssaldo** wird berechnet, indem die **bereinigten Ausgaben** von den **bereinigten Einnahmen** des **Öffentlichen Gesamthaushalts** abgezogen werden. Einnahmen und Ausgaben sind dabei die Mittel, die im Laufe einer Periode kassenwirksam erwirtschaftet und verausgabt wurden (jeweils ohne periodenübergreifende **besondere Finanzierungsvorgänge** und **haushaltstechnische Verrechnungen**). Übersteigen die bereinigten Einnahmen die bereinigten Ausgaben, liegt ein Finanzierungsüberschuss vor. Sind die bereinigten Ausgaben höher als die bereinigten Einnahmen, errechnet sich ein Finanzierungsdefizit.

Der finanzstatistische Finanzierungssaldo gibt damit im Wesentlichen an, wie hoch die Deckungslücke des Öffentlichen Gesamthaushalts ist, die durch Schuldenaufnahme am Kreditmarkt bzw. Entnahmen aus Rücklagen geschlossen werden muss. So ist bei einem negativen Finanzierungssaldo zu prüfen, ob die laufenden Einnahmen erhöht werden können und/oder **Kredite** aufgenommen oder Ausgaben gekürzt werden müssen. Bei positivem Saldo ist zu überlegen, ob die freien Mittel zur Schuldentilgung, Rücklagenbildung oder Steuersenkung verwendet werden können oder die Ausgaben erhöht werden sollen.

Die Bedeutung der Tragfähigkeit öffentlicher Haushalte wird seit den Verordnungen der Europäischen Union zum Stabilitäts- und Wachstumspakt und der Einführung des deutschen Stabilitätsrats zur Sicherung solider öffentlicher Haushalte immer wieder deutlich. Die aktuelle Haushaltssituation kann daran gemessen werden, wie sich die Gesamteinnahmen zu den Gesamtausgaben darstellen. Der gebräuchlichste und auch von der Europäischen Union verwendete Indikator ist der Finanzierungssaldo, der von den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berechnet wird. Er weicht vom hier thematisierten Finanzierungssaldo in Abgrenzung der Finanzstatistiken ab, weil er nach anderen, international vergleichbaren Konzepten ermittelt wird. Ziel dabei ist, die Finanzen des Staates nicht nach ihrer Kassenwirksamkeit, sondern in gesamtwirtschaftlichen Zusammenhängen zu zeigen.

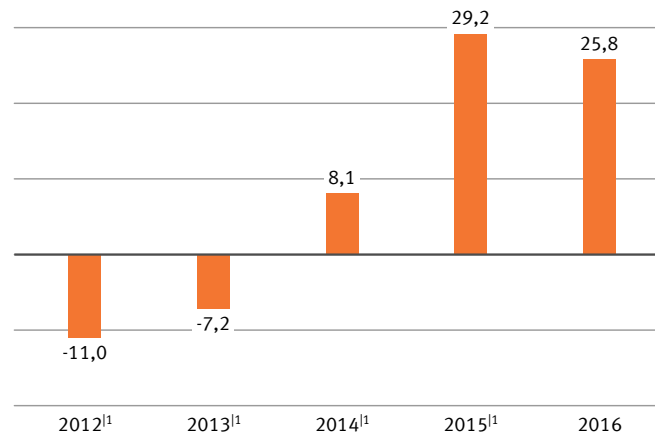
Im Jahr 2016 erzielte der Öffentliche Gesamthaushalt einen Finanzierungsüberschuss in Abgrenzung der Finanzstatistiken in Höhe von 25,8 Milliarden Euro. Gegenüber dem Vorjahr entsprach dies einem Rückgang um 3,4 Milliarden Euro. Der Bund erzielte im Jahr 2016 einen Finanzierungsüberschuss von fünf Milliarden Euro, im Vorjahr hatte er 20,6 Milliarden Euro betragen. Der Grund für den Rückgang des Finanzierungsüberschusses des Bundes gegenüber dem Vorjahr waren die um 6,3 % gestiegenen Ausgaben, während die Einnahmen nur um 1,6 % anstiegen.

Die Länder erreichten im Jahr 2016 einen Überschuss in Höhe von neun Milliarden Euro (+ 4,8 Milliarden Euro gegenüber dem Vorjahr) und die Gemeinden einen Finanzierungsüberschuss von 5,4 Milliarden Euro (+ 2,2 Milliarden Euro gegenüber dem Vorjahr). Die Sozialversicherung verzeichnete einen Finanzierungsüberschuss von 6,4 Milliarden Euro, der sich gegenüber dem Vorjahr um 5,2 Milliarden Euro erhöhte. Seit dem Jahr 2014 weist der Öffentliche Gesamthaushalt Finanzierungsüberschüsse aus. In den Jahren zuvor übertrafen die Ausgaben mehrheitlich die Einnahmen, so dass – mit Ausnahme der Jahre 2000 und 2007 – der Öffentliche Gesamthaushalt defizitär war.

Deckungsquote

Die Deckungsquote, berechnet als Quotient aus bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben, zeigt die langfristige Tragfähigkeit des Öffentlichen Gesamthaushalts. Während die Deckungsquote im Jahr 2012 noch bei 99,1 % lag, erreichte sie im Jahr 2016 einen Wert von 101,9%. Damit tragen die aktuell aus Steuern und anderen Quellen generierten Einnahmen im dritten Jahr in Folge komplett zur Finanzierung des Öffentlichen Gesamthaushalts bei.

Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts
in Milliarden EUR



¹ Revidierte Ergebnisse.

3.2 Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts

Soweit bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben die Ausgaben nicht durch Einnahmen der laufenden Periode oder durch in früheren Jahren gebildetes Finanzvermögen gedeckt werden können, muss der **Öffentliche Gesamthaushalt** Schulden aufnehmen.

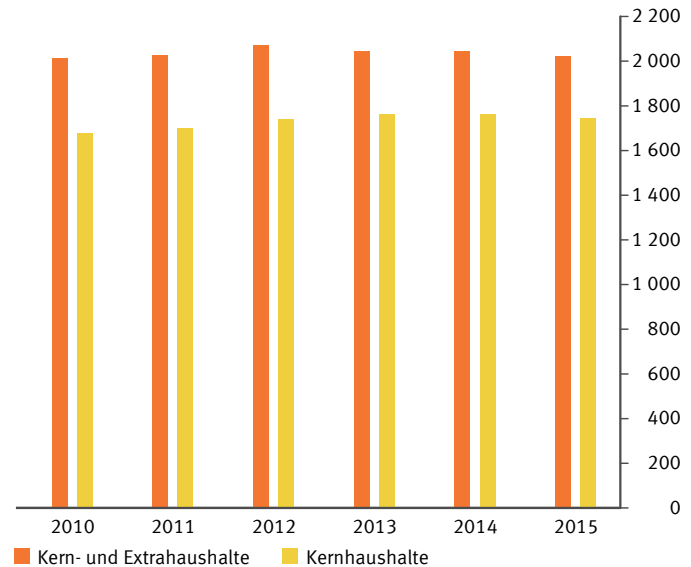
Dabei wird zwischen **Schulden beim öffentlichen Bereich** und **Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich** unterschieden. Die Verschuldung, wie sie von der amtlichen Statistik als finanzstatistischer Schuldenstand ausgewiesen wird, setzt sich hierbei zusammen aus:

- ▶ den **Kredit**en des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich,
- ▶ den **Kassenkredit**en beim nicht-öffentlichen Bereich sowie
- ▶ den Wertpapierschulden.

Der nicht-öffentliche Bereich besteht aus Kreditinstituten (z. B. Geschäftsbanken, Landesbanken, Sparkassen), dem sonstigen inländischen Bereich (alle Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind) sowie dem sonstigen ausländischen Bereich (natürliche und juristische Personen des Auslands, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten gezählt werden).

Die Verschuldung beim öffentlichen Bereich (Bund, Land, Gemeinde/Gemeindeverband, Sozialversicherung) fließt nicht in den finanzstatistischen Schuldenstand mit ein.

Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts
in Milliarden EUR



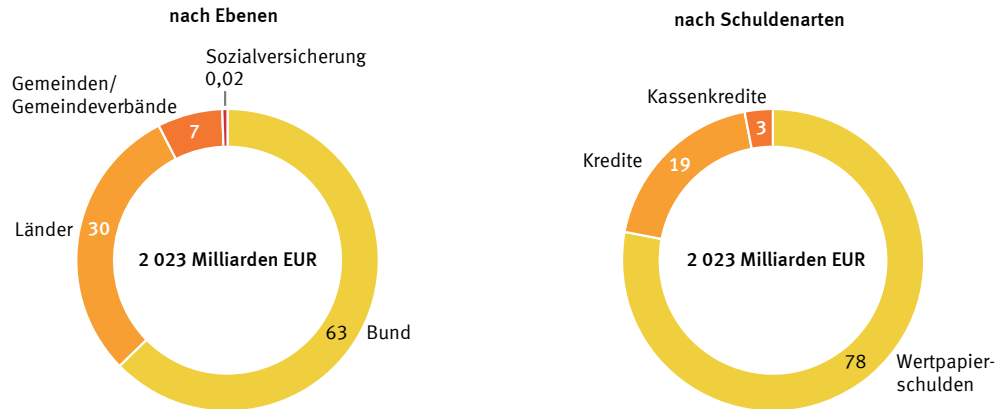
Berichtskreiserweiterung aufgrund von Ausgliederungen

Mit einer Berichtskreiserweiterung im Jahr 2010 reagierte die amtliche Statistik auf den zunehmenden Ausgliederungsprozess von öffentlichen Aufgaben (und Schulden) auf Einheiten außerhalb der **Kernhaushalte** und bezog ab diesem Zeitpunkt auch die sogenannten **Extrahaushalte** mit in den Schuldenstand ein. Betrachtet man die Entwicklung des Schuldenstandes wird deutlich, dass der Schuldenstand seit dem Jahr 2013 tendenziell

rückläufig ist. Zum 31. Dezember 2015 lag die Staatsverschuldung bei 2 022,6 Milliarden Euro. Davon verzeichnete der Bund rund 1 265 Milliarden Euro, die Länder 612,9 Milliarden Euro, die kommunale Ebene 144,2 Milliarden Euro und die Sozialversicherung 489 Millionen Euro Schulden beim nicht- öffentlichen Bereich.

Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2015

in %



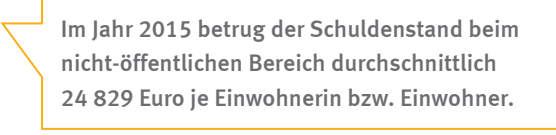
3 Finanzlage

Bei den Schuldarten rangieren die Wertpapierschulden (insbesondere Begebung von Anleihen) mit 1 572,5 Milliarden Euro (77,7 %) mit großem Abstand vor den Kreditverbindlichkeiten mit 380,8 Milliarden Euro (18,8 %) und den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (auch Liquiditätskredite genannt) mit 69,2 Milliarden Euro (3,4 %).

Maastricht-Schuldenstand

In Abgrenzung zum finanzstatistischen Schuldenstand, der vom Statistischen Bundesamt erhoben und veröffentlicht wird, gibt es noch den sogenannten Maastricht-Schuldenstand.

Dies ist der Schuldenstand, den die Deutsche Bundesbank nach den Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) meldet und der dort veröffentlicht wird. Die Differenz zwischen beiden Schuldenständen resultiert aus notwendigen Zu- beziehungsweise Absetzungen von Tatbeständen, die die amtliche Schuldenstatistik nicht nachweist beziehungsweise die zu konsolidieren sind, um die von Eurostat geforderte internationale Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Hier werden beispielsweise Korrekturen für Stützungsmaßnahmen von Banken (ausgelagerte Einheiten mit Sitz außerhalb Deutschlands) sowie für Stützungsmaßnahmen zugunsten anderer Staaten der Europäischen Union vorgenommen.



Im Jahr 2015 betrug der Schuldenstand beim nicht-öffentlichen Bereich durchschnittlich 24 829 Euro je Einwohnerin bzw. Einwohner.

3.3. Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts

Durch die Finanzmarktkrise im Jahr 2009 ist die finanzielle Situation, insbesondere die Verschuldung der öffentlichen Hand, zunehmend in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses geraten. Um jedoch die finanzielle Lage der öffentlichen Haushalte umfassend beurteilen zu können, bedarf es auch der genauen Betrachtung des **Finanzvermögens des Öffentlichen Gesamthaushalts**. Nur eine ausreichende Ausstattung der staatlichen Haushalte mit finanziellen Mitteln ermöglicht es der öffentlichen Hand, die vielfältigen staatlichen Aufgaben zu erfüllen.

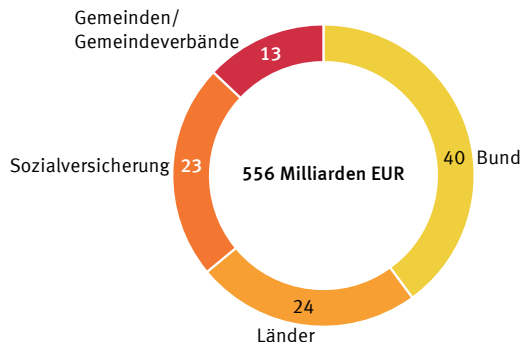
Im Rahmen der Statistik des öffentlichen Finanzvermögens werden Positionen des finanziellen Anlagevermögens erfasst. Als öffentliches Finanzvermögen wird das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich ausgewiesen und beinhaltet Bargeld und Einlagen, Wertpapiere, Ausleihungen sowie sonstige Forderungen beim nicht-öffentlichen Bereich. Der **Öffentliche Gesamthaushalt** umfasst die **Kernhaushalte** des Bundes, der Länder, der kommunalen Ebene und der Sozialversicherung sowie die **Extrahaushalte** der jeweiligen Ebene.

Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts
in Milliarden EUR



3 Finanzlage

Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts 2015 nach Ebenen, in %



Im Jahr 2015 betrug das Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich durchschnittlich 6 820 Euro je Einwohnerin bzw. Einwohner.

Das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts ist seit 2010 von 536,4 Milliarden Euro auf ein Gesamtniveau von 555,5 Milliarden Euro zum 31. Dezember 2015 gestiegen. Die bedeutendste Vermögensart in 2015 war die Anlage in Bargeld und Einlagen in Höhe von 235,5 Milliarden Euro, was einen Anteil von 42,4% am Gesamtvermögen ausmachte. Gehaltene Wertpapiere waren mit 154,5 Milliarden Euro die zweitwichtigste Anlageform. Ausleihungen hatten mit 94,7 Milliarden Euro einen Anteil von 17% am Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts und die sonstigen Forderungen mit 70,8 Milliarden Euro einen Anteil von 12,7%.

Betrachtet man die vier Ebenen des Öffentlichen Gesamthaushalts, besaß der Bund 2015 mit 220,6 Milliarden Euro das höchste Finanzvermögen. Die Länder (133,6 Milliarden Euro), die Gemeinden und Gemeindeverbände (75,7 Milliarden Euro) sowie die Sozialversicherungen (125,6 Milliarden Euro) wiesen deutlich weniger Finanzvermögen nach. Die einzelnen Länder besaßen in 2015 eine unterschiedliche Ausstattung mit finanziellem Anlagevermögen. Nordrhein-Westfalen (70,1 Milliarden Euro), Baden-Württemberg (28,8 Milliarden Euro) und Bayern (27,3 Milliarden Euro) wiesen das größte Finanzvermögen nach, wohingegen Thüringen (3,1 Milliarden Euro) und das Saarland (1 Milliarde Euro) das geringste Finanzvermögen besaßen.

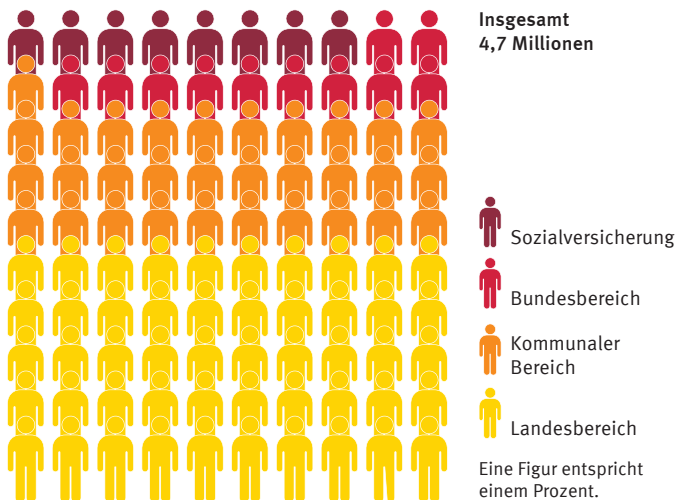


4 Öffentlicher Dienst

4.1 Personal des öffentlichen Dienstes

Im **öffentlichen Dienst** der Bundesrepublik Deutschland waren zum 30. Juni 2016 knapp 4,7 Millionen Personen beschäftigt, darunter 2,6 Millionen Frauen. 68 % der Beschäftigten übten eine Vollzeit- und 32 % eine Teilzeitbeschäftigung aus. Ihr durchschnittliches Alter belief sich auf 45 Jahre.

Beschäftigte im öffentlichen Dienst 2016 nach Beschäftigungsbereichen, in %



Das **Personal des öffentlichen Dienstes** verteilt sich auf die Gebietskörperschaften Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf öffentlich-rechtliche Anstalten, Körperschaften und Stiftungen, die unter deren Aufsicht stehen. Hinzu kommen die Sozialversicherungsträger einschließlich der Bundesagentur für Arbeit.

Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland fallen personalintensive Aufgaben wie das Bildungswesen sowie der überwiegende Teil der Polizei in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Dementsprechend war 2016 die Hälfte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Landesbereich tätig. Fast ein Drittel des Personals im öffentlichen Dienst war 2016 im kommunalen Bereich beschäftigt. Hier verteilt sich das Personal auf sehr viele Aufgaben und Einrichtungen. Neben der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschließlich der Tageseinrichtungen für Kinder handelt es sich insbesondere um Ämter der inneren Verwaltung, Ordnungsämter, Krankenhäuser, Kultureinrichtungen und Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe. Einrichtungen des Bundesbereichs waren 2016 nur für rund 11 % der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes Dienstherr oder Arbeitgeber. Fast die Hälfte dieser Beschäftigten nahm Aufgaben der Landesverteidigung wahr. Nächstgrößte Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bundesbereich waren die Bundespolizei und die Finanzverwaltung.

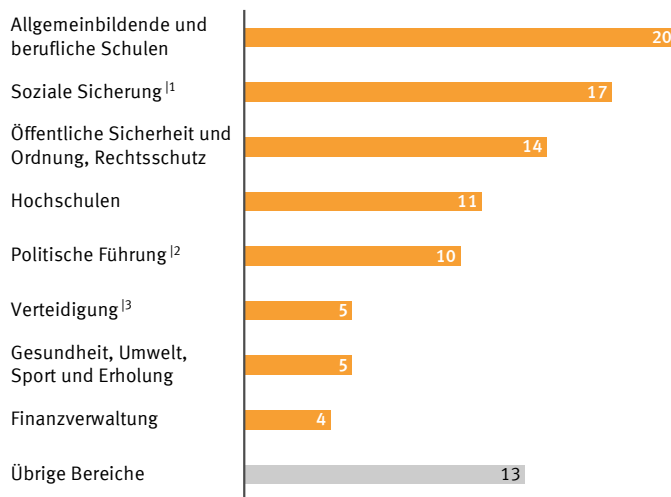
Art der Beschäftigungsverhältnisse

Für den öffentlichen Dienst sind neben den tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse typisch. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind in speziellen Gesetzen geregelt. Das Grundgesetz schreibt diese Dienstverhältnisse für Tätigkeiten im Rahmen der Hoheitsverwaltung im Grundsatz vor. In der Leistungsverwaltung (z. B. Daseinsvorsorge) können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn diese aus Gründen der Sicherheit des Staates oder des öffentlichen Lebens vom Dienstherrn für notwendig erachtet wird. Von den 4,7 Millionen Beschäftigten waren 2016 rund 1,8 Millionen oder 39% in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Die meisten von ihnen, das heißt 1,6 Millionen Beschäftigte, sind während ihrer bisherigen Laufbahn in ein Beamtenverhältnis berufen worden, rund 164 000 waren Berufs- und Zeitsoldatinnen oder -soldaten und 23 000 waren Richterinnen und Richter.

Im Jahr 2016 waren rund 204 000 Personen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen beschäftigt. Seit dem Jahr 2008 ist die Zahl der Beschäftigten in diesem Bereich des öffentlichen Dienstes stark gestiegen (+ 50 %).

Beschäftigte im öffentlichen Dienst 2016

nach Aufgabenbereichen, in %



1 Einschließlich gesetzliche Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Bundesagentur für Arbeit.

2 Einschließlich zentraler Verwaltung und auswärtiger Angelegenheiten.

3 Einschließlich Berufs-/Zeitsoldaten und -soldatinnen, ohne freiwillig Wehrdienstleistende.

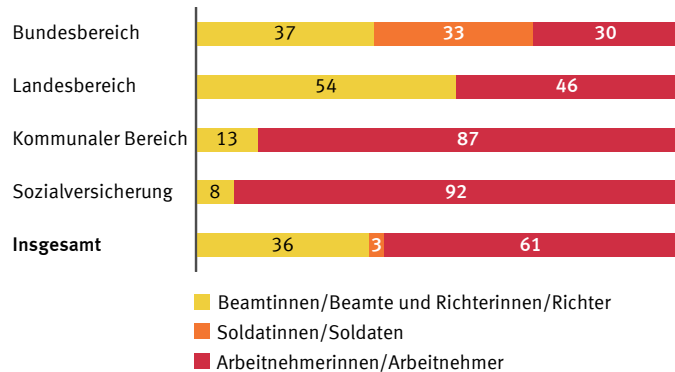
4 Öffentlicher Dienst

Entwicklung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

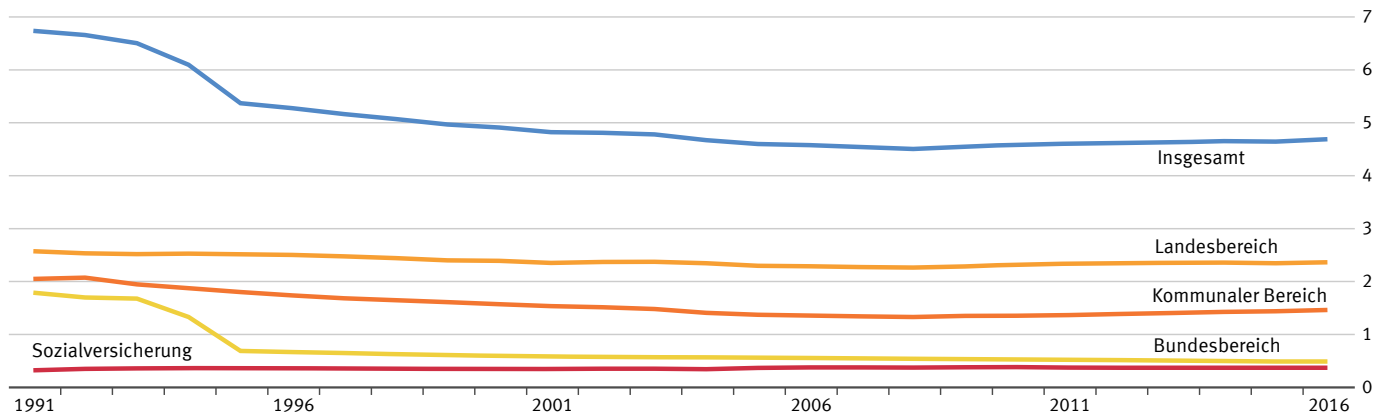
Seit der deutschen Wiedervereinigung ist die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst deutlich gesunken. Zwischen 1991 und 2008 ist sie von über 6,7 Millionen auf 4,5 Millionen Beschäftigte zurückgegangen. Ungefähr die Hälfte des Personalabbaus im öffentlichen Dienst ist auf die Privatisierung von Bundesbahn und Bundespost zurückzuführen. Umfangreiche Privatisierungen gab es darüber hinaus im kommunalen Bereich. Als Privatisierung wird hier die Umwandlung von öffentlich-rechtlichen in privatrechtliche Einrichtungen verstanden. In erheblichem Umfang bleiben diese vollständig oder mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand, jedoch werden die dort Beschäftigten nicht mehr zum Personal des öffentlichen Dienstes gezählt. Ihre Zahl belief sich Mitte 2016 auf 1,2 Millionen Personen. Seit 2005 ist die Zahl dieser Beschäftigten kontinuierlich gestiegen. Damals waren es 900 000 Beschäftigte gewesen. Der massive Personalrückgang resultierte insbesondere in den 1990er-Jahren neben den Privatisierungen auch aus dem Zwang, die Personalausstattung des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern und den dortigen Kommunen den Verhältnissen im früheren Bundesgebiet anzupassen. Nicht zuletzt trugen auch technische Rationalisierungsprozesse einerseits und wirtschaftliche Sparzwänge andererseits zu einem allgemeinen Beschäftigungsabbau bei. Die leichten Personalzuwächse in den letzten Jahren sind nicht auf eine generelle Trendwende zurückzuführen. Sie resultieren im Wesentlichen aus dem Ausbau des Angebots an Kinderbetreuungsplätzen und aus Personalzuwächsen im Bildungsbereich.

Beschäftigte im öffentlichen Dienst 2016

nach der Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, in %



Entwicklung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Millionen



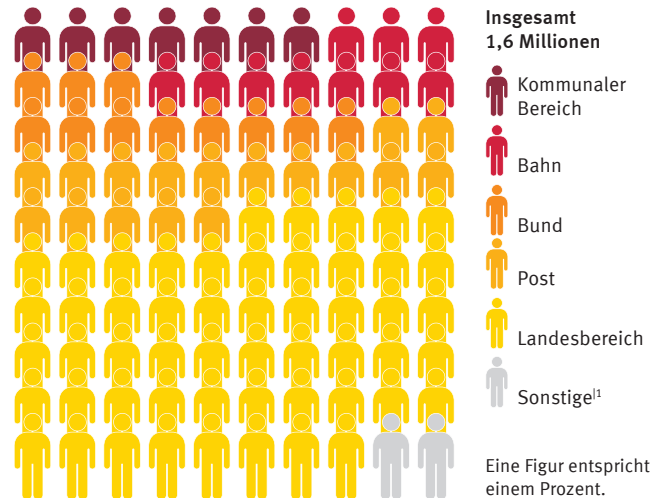
4 Öffentlicher Dienst

4.2 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Die Altersversorgung der Beschäftigten des **öffentlichen Dienstes** ist in zwei unterschiedlichen Sicherungssystemen organisiert. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhalten mit Eintritt in den Ruhestand in der Regel eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Demgegenüber haben Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Anspruch auf eine Pension aus dem öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystem (Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt). Ihre Altersversorgung ist nach einheitlichen Grundsätzen in den Beamtenversorgungsgesetzen von Bund und Ländern und im Soldatenversorgungsgesetz geregelt. Zusammen mit deren Hinterbliebenen sowie der Hinterbliebenen verstorbener aktiver Beamtinnen und Beamte (Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- und Witwergeld oder Waisengeld) bilden die Pensionärinnen und Pensionäre die Gesamtheit der **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht. Zum 1. Januar 2016 belief sich deren Zahl auf insgesamt 1,6 Millionen Personen. Davon bezogen 1,2 Millionen Personen ein Ruhegehalt und 0,4 Millionen Personen ein Witwen-, Witwer- oder Waisengeld. Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstrukturen des aktiven Personals sind

auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ungleichmäßig auf die verschiedenen Beschäftigungsbereiche verteilt: Im Bundesbereich 618 000, darunter beim Bundeseisenbahnvermögen (ehemals Deutsche Bundesbahn) 158 000 und bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation (ehemals Deutsche Bundespost) 271 000, im Landesbereich 853 000,

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 2016
in %



1 Rechtlich-selbstständige Einrichtungen des Bundes und Sozialversicherung.

im kommunalen Bereich 121 000 und bei den Sozialversicherungsträgern einschließlich der Bundesagentur für Arbeit 22 000 Personen.

Sofern ein Anspruch auf eine beamtenrechtliche Versorgung besteht, erhalten zudem nach dem zweiten Weltkrieg nicht übernommene Beschäftigte des Deutschen Reiches eine Versorgung nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes. Ihre Zahl belief sich 2016 auf insgesamt 7 700 Personen.

Entwicklung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

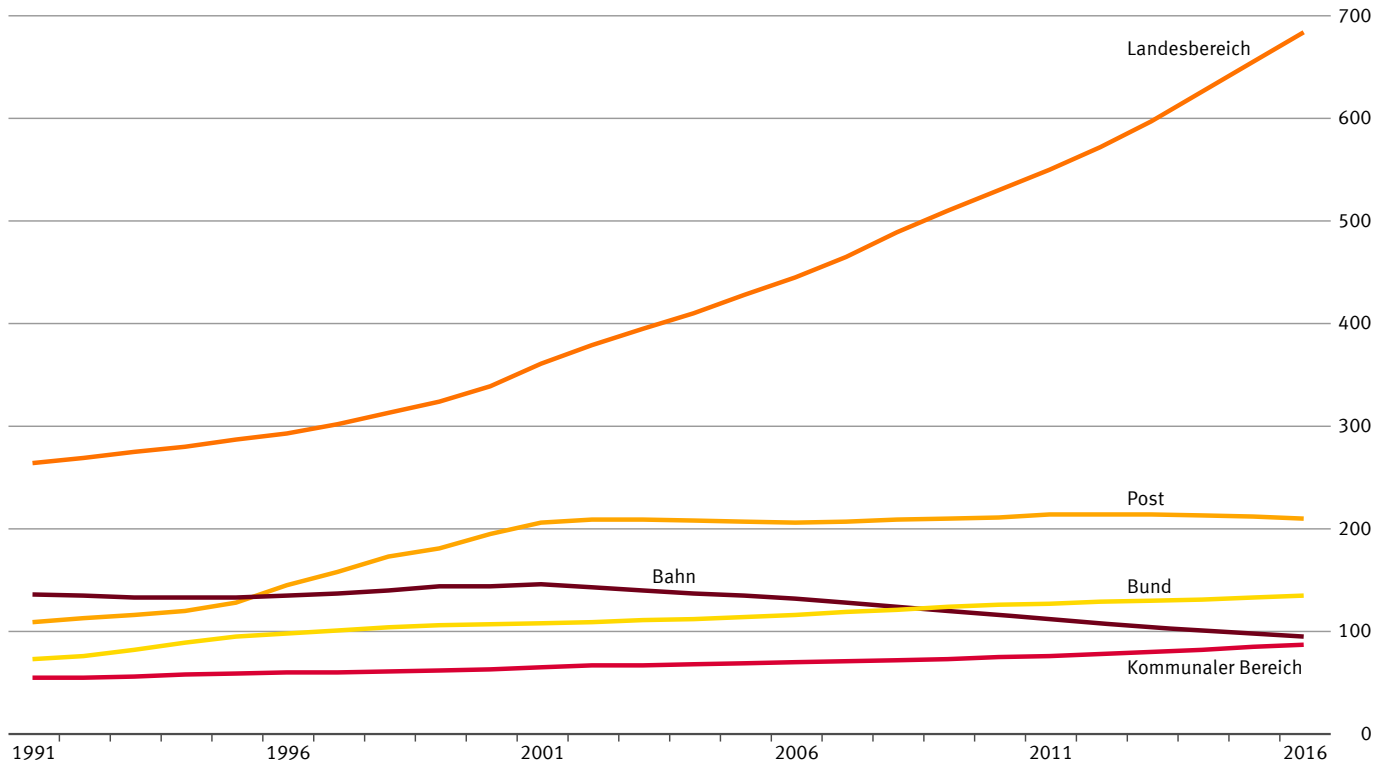
Seit den 1990er-Jahren steigt die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsrecht kontinuierlich an. Ihr Bestand hat im Zeitraum von 1991 bis 2016 unter anderem durch die allgemein gestiegene Lebenserwartung um rund 46% zugenommen. Die Lebenserwartung beeinflusst die Dauer des Verbleibens im Altersversicherungssystem nach dem Ruhestandseintritt. Mit steigender Lebenserwartung verlängert sich die Lebensphase während der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsleistungen beziehen. Damit wächst auch der Bestand an gegenwärtigen Leistungsberechtigten. Die Zahl der zu versorgenden Hinterbliebenen ist hingegen bereits seit Jahrzehnten rückläufig.

Vor dem Hintergrund einer steigenden Zahl von Pensionärinnen und Pensionären ist der Anteil der Hinterbliebenen an den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von 42% im Jahr 1991 auf 24% im Jahr 2016 gesunken.

In gesonderter Betrachtung hat sich der Anstieg der Zahl der Ruhehaltsempfängerinnen und Ruhehaltsempfänger im Landesbereich seit Mitte der 1990er-Jahre erheblich beschleunigt. Seit dem Jahr 1991 hat sich deren Zahl weit mehr als verdoppelt (+ 160%). Hierzu trug maßgeblich die hohe Zahl an Pensionierungen von Lehrerinnen und Lehrern bei, die in den 1960er- und 1970er-Jahren aufgrund steigender Schülerzahlen infolge des Babybooms und des Trends zu höheren Schulabschlüssen eingestellt wurden. Auch beim Bund ist die Zahl der Personen, die Ruhehaltszahlungen erhalten, in den vergangenen 25 Jahren gestiegen, jedoch auf deutlich niedrigerem Niveau. Während bei der Bahn der Bestand an Pensionärinnen und Pensionären bereits ab den 1970er-Jahren auf weitgehend konstantem Niveau verharrte und seit 2002 zurückgeht, bleibt die Zahl der Pensionärinnen und Pensionäre im Bereich der ehemaligen Bundespost nach einem langjährigen Anstieg seit 2002 nunmehr konstant. In den 1990er-Jahren waren hier erhebliche Bestandszuwächse festzustellen, die mit Frühpensionierungsmaßnahmen im Zuge der Privatisierung der ehemaligen Bundespost zusammenhingen.

4 Öffentlicher Dienst

Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in 1 000



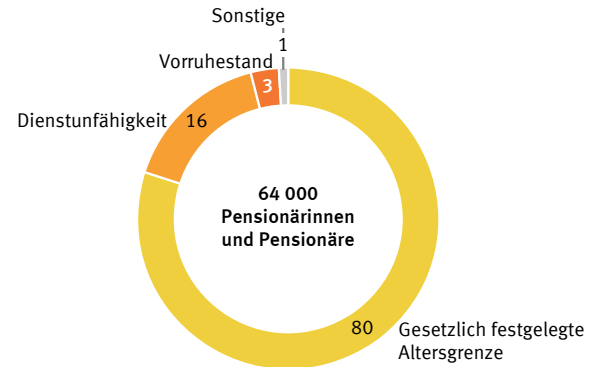
Zugänge zum Versorgungssystem

Die Gründe für den Eintritt in das öffentlich-rechtliche Alterssicherungssystem sind im Wesentlichen das Erreichen einer gesetzlich festgelegten Altersgrenze, die Feststellung von Dienstunfähigkeit und die Inanspruchnahme einer Vorruhestandsregelung. Insgesamt lag die Zahl der im Laufe des Jahres 2015 nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht in den Ruhestand versetzten Personen bei rund 64 000.

Eine Mehrheit von 80 % der Neupensionärinnen und Neupensionäre erfolgte aufgrund des Erreichens einer gesetzlichen Altersgrenze. Eine gesetzliche Altersgrenze kann erreicht werden, indem Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter bis zur Regelaltersgrenze von bis zu 67 Jahren für nach dem Jahr 1963 Geborene aus dem aktiven Dienst in den Ruhestand eintreten. Vom Bund und den meisten Bundesländern wurde die Regelaltersgrenze in der jüngeren Vergangenheit vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben, womit Reformen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen wurden. Darüber hinaus wird eine gesetzliche Altersgrenze auch erreicht, wenn Bedienstete auf Antrag lediglich bis zur Altersgrenze von 63 Jahren als aktives Personal beschäftigt bleiben oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung mit Erreichen der Altersgrenze von 62 Jahren ab den Geburtsjahrgängen 1964 aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Für Beamtinnen und Beamte der Bundes- und Länderpolizei oder in Justizvollzugsanstalten und für Einsatzkräfte der Berufsfeuer-

wehr (Vollzugsdienst) gelten niedrigere besondere Altersgrenzen. Auch für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten gelten vor dem Hintergrund von Anforderungen an körperlicher Tauglichkeit besondere Altersgrenzen, die deutlich niedriger liegen und sich je nach Dienstgrad und Beschäftigungsbereich in der Bundeswehr unterscheiden. Das Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenzen hat in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen, während sich der Anteil vorzeitiger Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit rückläufig entwickelte.

Pensionierungsgründe 2015
in %



5 Steuern – Besteuerungsgrundlagen und Steuerfestsetzung

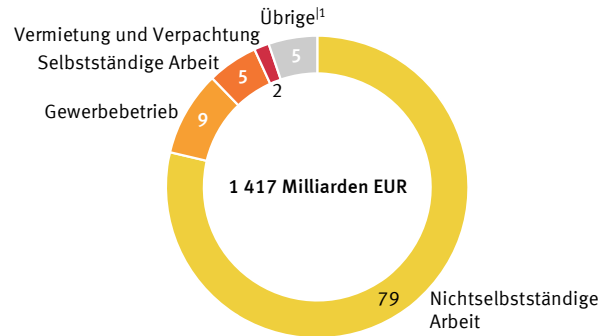
5.1 Einkommensteuer

Die Einkommensteuer wird auf das **Einkommen** aller natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland erhoben. Im Jahr 2013 waren 37,4 Millionen Steuerpflichtige mit einem Gesamtvolumen von 1 417 Milliarden Euro (**Summe der Einkünfte**) betroffen, wobei zusammenveranlagte Ehegatten dabei als ein Steuerpflichtiger zählen.

Um die Steuerschuld festzusetzen, werden sieben Einkunftsarten zur Summe der Einkünfte addiert. Bei Land- und Forstwirtschaft, **Gewerbebetrieb** und selbstständiger Arbeit entsprechen die Einkünfte dem Gewinn. Bei den übrigen Einkunftsarten (nichtselbstständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und Sonstige Einkünfte) werden zur Ermittlung der Einkünfte alle Aufwendungen von den Einnahmen abgezogen, die zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen bestimmt sind (Werbungskosten). Diese Einkünfte werden daher auch als Überschusseinkünfte bezeichnet. Die Verrechnung von Verlusten ist zwischen den Einkunftsarten begrenzt möglich.

Viele Familien sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Oftmals lohnt es sich aber auch, sie freiwillig abzugeben. Für das Jahr 2013 erhielten 11,5 Millionen unbeschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eine Steuererstattung von durchschnittlich 935 Euro. Eine Nachzahlung von durchschnittlich 988 Euro mussten rund 1,5 Millionen Steuerpflichtige leisten.

Einkunftsarten 2013
in Anteil an den Einkünften insgesamt, in %



¹ Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte.

Nach Abzug des Altersentlastungsbetrags, des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, der Verlustrück- und Verlustvorträge aus anderen Jahren, den Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Altersvorsorgebeiträge und Steuerbegünstigungen zur Förderung des Wohnungseigentums ergibt sich das steuerrechtlich definierte Einkommen. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob für den Steuerpflichtigen Kinderfreibeträge oder Kindergeld zu einem günstigeren Ergebnis führen. In den Fällen, in denen die Kinderfreibeträge günstiger sind, werden diese vom Einkommen abgezogen.

Nach Verrechnung insbesondere dieser Position ergibt sich das zu **versteuernde Einkommen**, das die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer bildet. Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die anzurechnenden ausländischen Steuern und gegebenenfalls Steuerermäßigungen, erhöht um das anzurechnende Kindergeld (in den Fällen in denen ein Kinderfreibetrag gewährt wurde), den Anspruch auf Altersvorsorgezulage und die Abgeltungsteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen ergibt die sogenannte **festzusetzende Einkommensteuer**.

Berechnung der Einkommensteuer

	2010	2013
	in Milliarden EUR	
Summe der Einkünfte	1 250,3	1 417,4
- Altersentlastungsbetrag	4,0	4,1
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	1,5	1,5
= Gesamtbetrag der Einkünfte	1 244,3	1 411,5
- Verlustabzug	5,8	4,9
- Sonderausgaben	159,4	182,1
- außergewöhnliche Belastungen	11,6	12,3
- Altersvorsorgebeiträge	4,6	5,4
- Steuerbegünstigungen	0,4	0,4
= Einkommen	1 062,5	1 206,3
- Kinderfreibetrag	21,4	26,1
= zu versteuerndes Einkommen	1 040,9	1 180,0
= tarifliche Einkommensteuer	204,7	243,1
- Steuerermäßigungen	10,7	12,4
+ hinzuzurechnendes Kindergeld	7,0	8,4
+ Anspruch auf Altersvorsorgezulage	0,6	0,7
+ hinzuzurechnende Steuer nach § 32d EStG	5,1	6,7
= festzusetzende Einkommensteuer	206,4	246,3

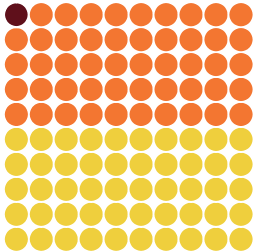
5 Steuern – Besteuerungsgrundlagen und Steuerfestsetzung

In Deutschland kommt ein progressiver Steuersatz zur Anwendung, das heißt, der Steuersatz steigt mit zunehmendem Einkommen an (Leistungsfähigkeitsprinzip). Dadurch werden die Steuerpflichtigen unterschiedlich belastet. Im Jahr 2013 trugen die 1% der Steuerpflichtigen mit den höchsten Einkünften (über 196 951 Euro) 23% der Steuerlast. Ihr Anteil an allen Einkünften betrug dabei 12%. Die untersten 50%, die eine Summe der Einkünfte von maximal 25 411 Euro erzielten, zahlten dagegen 5% der festgesetzten Einkommensteuer. Ihr Anteil am **Gesamtbetrag der Einkünfte** betrug lediglich 15%.

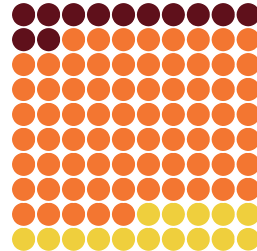
Im Jahr 2013 gab es in Deutschland 17 429 Einkommensteuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von einer Million Euro oder mehr. Diese sogenannten Einkommensmillionäre verfügten zusammen über ein Einkommen von 46,9 Milliarden Euro.

Beitrag der Steuerpflichtigen zum Aufkommen der Einkommensteuer 2013 in %

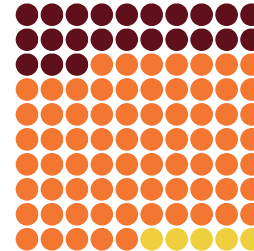
Anteil der Steuerpflichtigen



Anteil an steuerpflichtigen Einkünften



Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer



- Einkünfte von . . .
- 0 Euro bis unter 25 412 Euro (untere Hälfte der Steuerpflichtigen)
 - 25 412 Euro bis unter 196 952 Euro
 - 196 952 Euro und mehr (oberes Prozent der Steuerpflichtigen)

Ein ● entspricht einem Prozent.



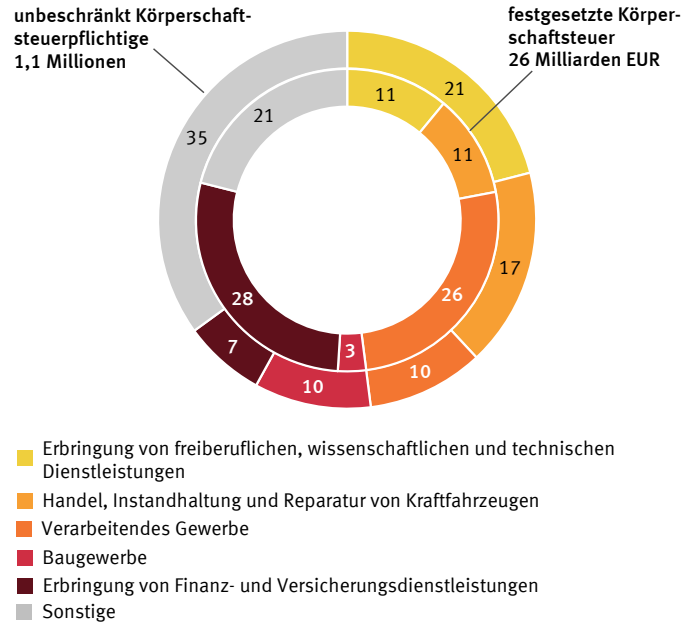
5 Steuern – Besteuerungsgrundlagen und Steuerfestsetzung

5.2 Körperschaftsteuer

Die **Körperschaftsteuer** ist eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen wie Kapitalgesellschaften, andere Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Als **Gemeinschaftsteuer** fließen je 50 % des Aufkommens an den Bund und die Bundesländer. Besteuerungsgrundlage ist das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Kalenderjahres erzielt hat. Seit 2008 beträgt der tarifliche Steuersatz 15 %.

Das Körperschaftsteuergesetz definiert unter anderem die Art der Steuerpflicht. Diese beginnt und endet mit der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Grundsätzlich wird zwischen **unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht** unterschieden. Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Die Besteuerung erstreckt sich dann auf sämtliche inländische und ausländische Einkünfte. Befindet sich die Geschäftsleitung oder der Sitz im Ausland, liegt eine beschränkte Körperschaftsteuerpflicht vor. Die Körperschaftsteuer fällt in diesen Fällen nur für die inländischen Einkünfte an.

Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige und festgesetzte Körperschaftsteuer 2012
in %



Im Jahr 2012 wies die Statistik rund eine Million unbeschränkt **Körperschaftsteuerpflichtige** aus. Mit einem Anteil von 21 % stellten die freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen den größten Anteil, gefolgt vom Handel (17 %), dem Verarbeitenden Gewerbe, dem Baugewerbe (jeweils 10 %) sowie den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (7 %).

Für die **unbeschränkt Steuerpflichtigen** wurden 2012 insgesamt knapp 26 Milliarden Euro an Körperschaftsteuer festgesetzt. Im Verhältnis zu ihrem Anteil an den Steuerpflichtigen zeigten die freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen sowie der Handel mit jeweils 11 % unterproportionale Anteile am Gesamtbetrag der festgesetzten Körperschaftsteuer auf. Gleiches gilt für das Baugewerbe (3 %) und die sonstigen Wirtschaftsbereiche (21 %). Die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (28 %) sowie das Verarbeitende Gewerbe (26 %) kennzeichneten sich dagegen durch einen überproportional hohen Anteil an festgesetzter Körperschaftsteuer aus und trugen somit überdurchschnittlich zum Gesamtbetrag bei.

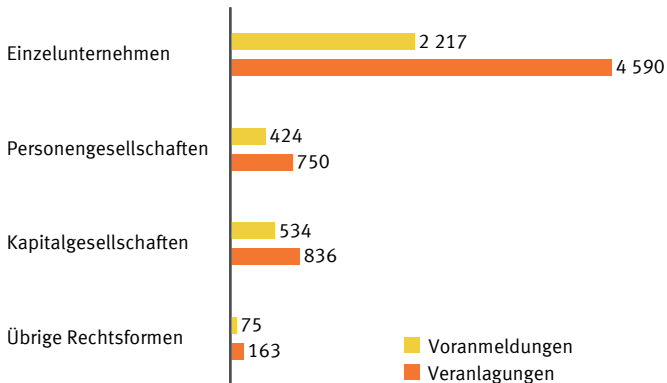
5 Steuern – Besteuerungsgrundlagen und Steuerfestsetzung

5.3 Umsatzsteuer

Gemäß dem Umsatzsteuergesetz müssen Unternehmer für **Lieferungen und Leistungen (Umsatz)**, die gegen Entgelt im Rahmen ihres Unternehmens im Inland ausgeführt werden, Umsatzsteuer entrichten. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Der Regelsteuersatz beträgt 19 % seit dem 1. Januar 2007, der ermäßigte Steuersatz, der unter anderem auf Lebensmittel, Zeitschriften und Bücher angewandt wird, liegt seit dem 1. Juli 1983 bei 7 %.

Umsatzsteuerstatistik-Voranmeldungen und -Veranlagungen nach Rechtsformen 2012

Anzahl der Steuerpflichtigen, in 1 000



Eckwerte der aktuellen Umsatzsteuerstatistiken

	Veranlagungen 2012	Voranmeldungen 2015
	Anzahl	
Steuerpflichtige	6 339 242	3 255 537
	in Milliarden EUR	
Lieferungen/Leistungen	5 926	5 990
Umsatzsteuer	142	159

Die Umsatzsteuer, deren Aufkommen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt wird, gehört zu den wichtigsten Einnahmequellen des Staates. 2016 betrug die kassenmäßigen Einnahmen zur Umsatzsteuer 166 Milliarden Euro. Zusammen mit der Einfuhrumsatzsteuer (51 Milliarden Euro) hatten die Einnahmen aus dem Umsatzsteuersystem einen Anteil von 30,8 % am gesamten Steueraufkommen.

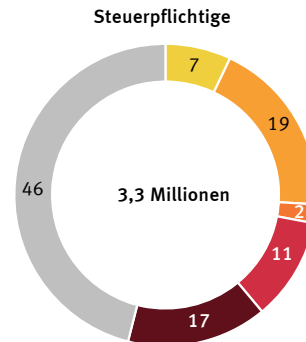
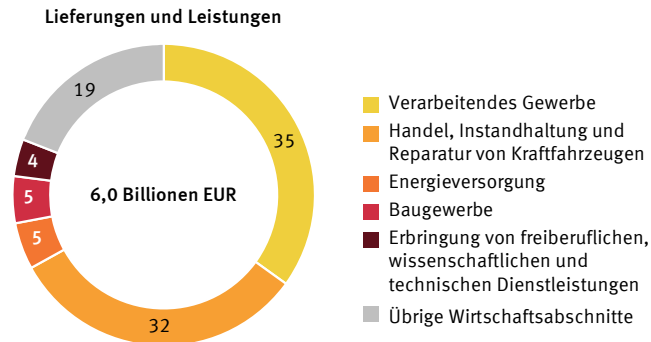
Die festzusetzende Umsatzsteuer wird in Abhängigkeit der Höhe des Umsatzes der Unternehmen in zwei Verfahrensschritten ermittelt. Im ersten Schritt wird von einer Vielzahl der **umsatzsteuerpflichtigen** Unternehmen unterjährig eine Umsatzsteuervorauszahlung an das Finanzamt abgeführt, die sogenannte Abgabe der **Umsatzsteuervoranmeldung**. Diese Daten werden zeitnah nach dem Ende eines Kalenderjahres im Rahmen der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) ausgewertet.

In einem zweiten Schritt wird dann mit der **Umsatzsteuererklärung** bzw. -veranlagung eine abschließende Berechnung der tatsächlich festzusetzenden Steuerschuld oder Rückerstattung vorgenommen. Diese Daten werden in der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) abgebildet. Sie enthält deutlich mehr Unternehmen und Merkmale als die Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen), ist jedoch aufgrund der langen Abgabefristen für die Erklärung nicht so aktuell.

Die größere Anzahl umsatzsteuerpflichtiger Unternehmen in der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) erklärt sich in erster Linie durch den zusätzlichen Nachweis der Unternehmen mit geringen Umsätzen bis einschließlich 17 500 Euro, da diese Unternehmen weitestgehend keine Umsatzsteuervorauszahlung leisten müssen. 2012 summierte sich deren Anzahl auf 2,6 Millionen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Einzelunternehmen.

Umsatzstärkste Wirtschaftsabschnitte 2015

in %



5 Steuern – Besteuerungsgrundlagen und Steuerfestsetzung

Die Unternehmen werden von der Finanzverwaltung einem **Wirtschaftszweig** beziehungsweise einer Branche zugeordnet. Somit können aus den Umsatzsteuerstatistiken Aussagen zur wirtschaftlichen (Schwerpunkt-)Tätigkeit der Unternehmen getroffen werden. Ein Blick auf die Wirtschaftsabschnitte im aktuell vorliegenden Berichtsjahr der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) 2015 zeigt die mit Abstand höchsten Umsätze im Verarbeitenden Gewerbe (rund 2 090 Milliarden Euro) und im Handel einschließlich Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (rund 1 927 Milliarden Euro). Somit erzielten diese beiden Bereiche gemeinsam über zwei Drittel des Gesamtumsatzes. Erbracht wurde dieser Umsatzanteil jedoch von nur einem Viertel der erfassten Unternehmen.

Im Jahr 2015 erzielten 527 Unternehmen einen Umsatz von jeweils mehr als einer Milliarde Euro. Zusammen kamen die Umsatzmilliardäre auf Lieferungen und Leistungen im Wert von 1 941 Milliarden Euro, das entspricht 32,4 % der Umsätze aller erfassten Unternehmen.

In der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) 2015 wurden in Deutschland mehr als 20 000 Maschinenbauer mit einem Umsatz von rund 220 Milliarden Euro erfasst.



5 Steuern – Besteuerungsgrundlagen und Steuerfestsetzung

5.4 Gewerbesteuer

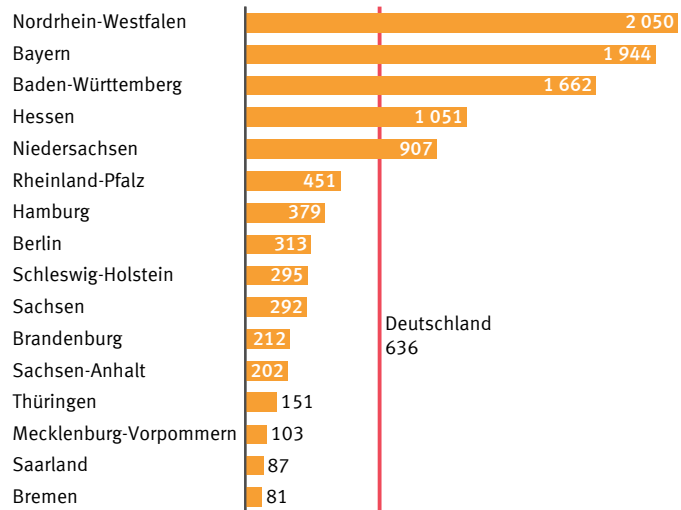
Für die deutschen Gemeinden ist die Gewerbesteuer eine ihrer wichtigsten originären Einnahmequellen. Die Gewerbesteuer besteuert den **Gewerbeertrag**, der von einem in Deutschland geführten **Gewerbebetrieb** erwirtschaftet wird. Ein Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts, beispielsweise ein gewerblich tätiges Einzelunternehmen, eine gewerblich tätige **Personengesellschaft** oder eine Kapitalgesellschaft.

Je nach Rechtsform des Unternehmens wird ein unterschiedlich hoher Freibetrag vom Gewerbeertrag abgezogen und durch Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Steuermesszahl (3,5 %) der **Gewerbesteuermessbetrag** ermittelt. Auf den Gewerbesteuermessbetrag wendet die einzelne Gemeinde ihren prozentualen **Hebesatz** an und setzt die daraus resultierende Gewerbesteuerzahlung fest. Für Unternehmen, die Betriebsstätten in mehreren Gemeinden haben, wird der Gewerbesteuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden zerlegt. Auf die Zerlegungsanteile wird der jeweilige gemeindliche Hebesatz angewandt.

Von den Finanzverwaltungen der Länder wurden im Jahr 2012 für 3,98 Millionen Betriebe beziehungsweise Betriebsstätten Gewerbesteuermessbeträge von zehn Milliarden Euro festgestellt. 41 % der Betriebe beziehungsweise Betriebsstätten wiesen einen positiven Steuermessbetrag auf.

Für die Betriebe beziehungsweise Betriebsstätten in Nordrhein-Westfalen wurden Gewerbesteuermessbeträge in Höhe von 2,1 Milliarden Euro festgestellt, gefolgt von Bayern (1,9 Milliarden Euro) und Baden-Württemberg (1,7 Milliarden Euro). Das Schlusslicht bildete Bremen mit Gewerbesteuermessbeträgen von 81 Millionen Euro. Im Durchschnitt lag der Gewerbesteuermessbetrag bei 636 Millionen Euro.

Gewerbesteuermessbeträge 2012
nach Betriebsstz, in Millionen EUR



5.5

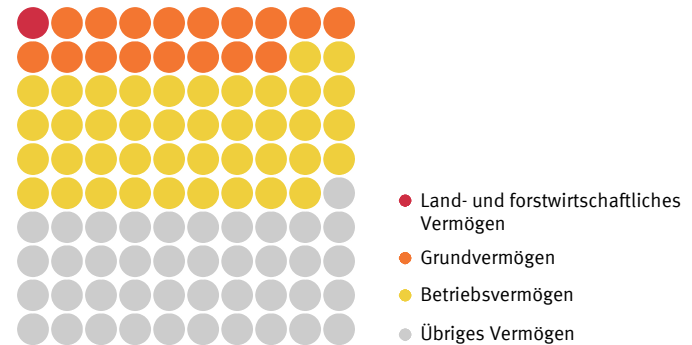
Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** besteuert unter anderem Vermögensübergänge von Todes wegen (Erbschaft) sowie Vermögensübergänge unter Lebenden (Schenkungen). Ein Großteil der Vermögensübertragungen bleibt allerdings steuerfrei, da innerhalb der Kernfamilie hohe Freibeträge für Vermögensübertragungen, weitere sachliche Steuerbefreiungen sowie für bestimmte Vermögensarten besondere Verschonungsregelungen gelten.

Die Steuer bemisst sich am **steuerpflichtigen Erwerb** des Erben bzw. Beschenkten. Dieser ergibt sich aus dem um die Verbindlichkeiten verminderten Vermögenswert (= **Wert des Erwerbs**) abzüglich sämtlicher Steuerbefreiungen. Multipliziert mit dem Steuersatz errechnet sich daraus die Steuerschuld. Die Höhe des Steuersatzes ist abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.

Die im Jahr 2015 veranlagten Vermögensübertragungen aufgrund von Erbschaften und Schenkungen beliefen sich auf 102 Milliarden Euro. Davon entfielen jeweils 41 % auf Betriebsvermögen und übriges Vermögen, 17 % auf Grundvermögen und 1 % auf land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Nach Abzug aller Steuerbefreiungen verblieben 35 Milliarden Euro an steuerpflichtigen Vermögensübergängen. Von den Finanzverwaltungen der Länder wurde im Jahr 2015 Erbschaft- und Schenkungsteuer in Höhe von 5,5 Milliarden Euro erstmalig festgesetzt.

Geerbtes und geschenktes Bruttovermögen¹ 2015
nach Vermögensarten, in %



Ein ● entspricht einem Prozent.

¹ Vor Abzug von Steuerbefreiungen.

Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern kann ein Betrag von 500 000 Euro, je Kind ein Betrag von 400 000 Euro steuerfrei vererbt oder verschenkt werden.

5 Steuern – Besteuerungsgrundlagen und Steuerfestsetzung

5.6 Verbrauchssteuern

Verbrauchssteuern werden auf ausgewählte Waren erhoben, die im Inland zum Ver- oder Gebrauch in den Wirtschaftskreislauf treten. Zu den verbrauchsteuerpflichtigen Waren zählen: Bier, Tabakwaren, Energieerzeugnisse (z. B. Heizöl, Erdgas, Kraftstoffe, Strom), Branntwein, Kaffee, Schaumwein, Zwischenerzeugnisse (z. B. Sherry, Portwein und Madeira) und Alkopops. Die Kernbrennstoffsteuer wurde nachträglich als verfassungswidrig erklärt, sie ist in den Daten von 2016 jedoch noch enthalten. Auf Wein wird in Deutschland keine Verbrauchsteuer erhoben. Bis auf die Biersteuereinnahmen, die den Ländern zufließen, werden diese Verbrauchsteuern als **Bundessteuern** erhoben (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Aus den Verbrauchsteuerstatistiken gehen unter anderem die steuerliche Belastung und die abgesetzten Mengen bestimmter Genussmittel sowie von Mineralölprodukten und Strom hervor.

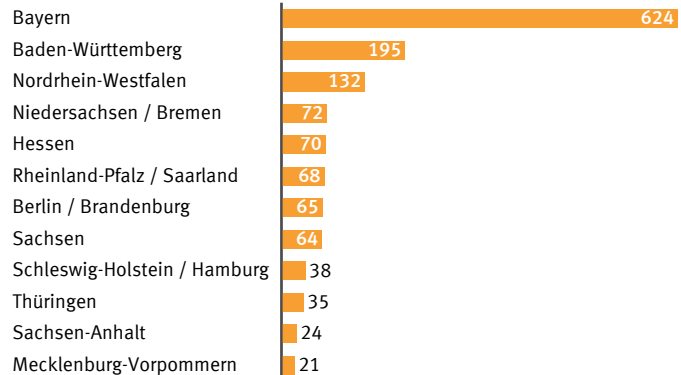
Bier

Der Absatz von Bier (einschl. Biermischungen, das heißt Bier gemischt mit Limonade, Cola, Fruchtsäften und anderen alkohol-freien Zusätzen) lag im Jahr 2016 bei 95,8 Millionen Hektoliter (1 Hektoliter = 100 Liter). Neben dem versteuerten Inlandsabsatz, der sich auf 79 Millionen Hektoliter summierte und den Ländern Steuereinnahmen in Höhe von 676 Millionen Euro einbrachte, wurden 9,9 Millionen Hektoliter in EU-Länder und 6,8 Millionen

Hektoliter in Drittländer geliefert. 0,1 Millionen Hektoliter wurden unentgeltlich als Haustrunk an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Brauereien abgegeben. Biermischungen waren im Jahr 2016 mit 3,9 Millionen Hektolitern bzw. einem Anteil von 4,1 % am gesamten Bierabsatz beteiligt. Der inländische Verbrauch von Bier – berechnet aus dem versteuerten Inlandsabsatz, dem Haustrunk und den versteuerten Einfuhren – lag 2016 bei 79,2 Millionen Hektoliter. Mit einem rechnerischen Pro-Kopf-Verbrauch je Einwohnerin bzw. Einwohner von 97 Litern ist Bier weiterhin das mit Abstand meistgetrunkene alkoholische Getränk in Deutschland.

Betriebene Braustätten 2016

Anzahl nach Ländern



Im Jahr 2016 produzierten in Deutschland 1 408 Brauereien bzw. **Braustätten** den beliebten Gerstensaft, darunter 624 mit Sitz in Bayern. Dort wurde mit 23,5 Millionen Hektoliter auch das meiste Bier unter den Bundesländern gebraut.



Der Bierabsatz in Deutschland belief sich im Jahr 2016 auf rund 7,9 Milliarden Liter. Bezogen auf die Bevölkerung sind das 97 Liter pro Kopf. Berücksichtigt man nur die Personen ab 16 Jahren, errechnet sich ein Bierkonsum von ca. 113 Liter im Jahr oder 0,3 Liter am Tag.

Schaumwein

Über eine weitere Verbrauchsteuer wird in Deutschland der Konsum von Schaumwein besteuert. In der Schaumweinsteuerstatistik werden alle zu versteuernden in- und ausländischen Schaumweinsorten (z. B. Sekt, Champagner, Crémant, Spumante, Cava) erfasst, auch Obst- und Fruchtschaumweine mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6 Volumenprozent. Der Absatz von Schaumwein belief sich im Jahr 2016 auf rund 3,4 Millionen Hektoliter. Darunter fallen der versteuerte Inlandsabsatz mit drei Millionen Hektoliter und die steuerfreien Exporte mit 0,4 Millionen Hektoliter. Der versteuerte Absatz von Schaumwein brachte dem Bund ein **Steuer-SOLL** von 404 Millionen Euro ein. Der rechnerische Pro-Kopf-Verbrauch je Einwohnerin bzw. Einwohner entspricht umgerechnet rund fünf handelsüblichen 0,75 Liter Flaschen pro Jahr.

5 Steuern – Besteuerungsgrundlagen und Steuerfestsetzung

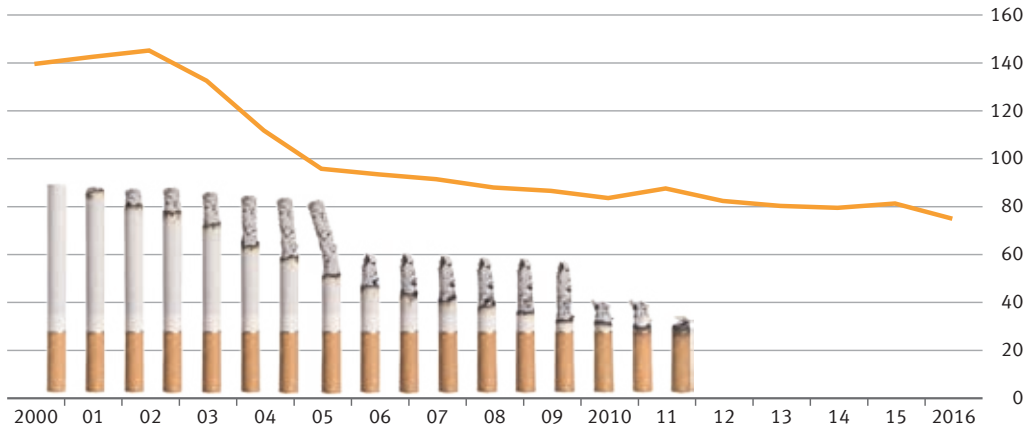
Tabakwaren

Die Tabaksteuer wird durch Verwenden von Steuerzeichen auf den Kleinverkaufspackungen entrichtet. Über den Absatz von Tabaksteuerzeichen an Hersteller und Importeure von Tabakwaren konnte der Bund im Jahr 2016 insgesamt 14,1 Milliarden Euro einnehmen. Unter Tabakwaren fallen Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Feinschnitt (zum Selbsterstellen bzw. Drehen von Zigaretten) und Pfeifentabak (einschl. Wasserpfeifentabak). Im Jahr 2016 wurden in Deutschland 75 Milliarden Zigaretten und drei Milliarden Zigarren und Zigarillos versteuert.

Die Menge des versteuerten Feinschnitts summierte sich 2016 auf 25 188 Tonnen, die des Pfeifentabaks auf 2 521 Tonnen. Der Durchschnittspreis einer Zigarette lag 2016 bei 27,4 Cent. Zigarren und Zigarillos kosteten durchschnittlich 23,1 Cent. Der Steueranteil lag bei Zigaretten mit 59% deutlich höher als bei Zigarren und Zigarillos, für die sich eine steuerliche Belastung von 14% errechnete. Für ein Kilogramm Feinschnitt wurden 2016 durchschnittlich 145,11 Euro fällig, rund die Hälfte davon entfiel auf die Steuer. Das Kilogramm Pfeifentabak lag 2016 bei durchschnittlich 93,29 Euro. Der Steueranteil betrug rund 30%.

Versteuerte Zigaretten

Anzahl in Milliarden



Energieerzeugnisse

Zu den ertragreichsten verbrauchsteuerpflichtigen Waren zählen die Energieerzeugnisse. Darunter fallen u. a. Benzine, Gasöl (Diesel), Heizöle, Erdgas und Flüssiggas. Den höchsten Beitrag zum Energiesteueraufkommen leisten die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer. Benzin wurde im Jahr 2016 in Höhe von 15,9 Milliarden Euro versteuert, das entspricht einer versteuerten Menge von 242,5 Millionen Hektoliter. Für Gasöl (Diesel) errechnete sich ein Steuer-SOLL von 20,8 Milliarden Euro (entspricht 442,9 Millionen Hektoliter). Der Absatz von 189,8 Millionen Hektolitern Heizöl brachte dem Bund im Jahr 2016 ein Steuer-SOLL von 1,2 Milliarden Euro ein.

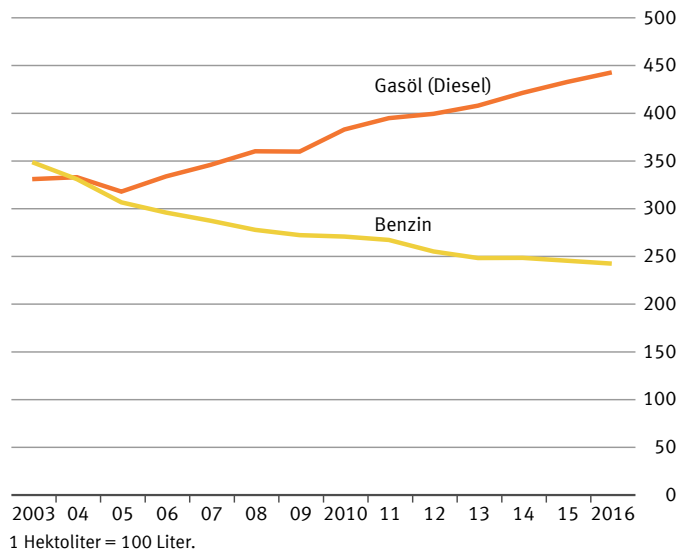
Für Erdgas liegen die Gesamtangaben aufgrund gesonderter Jahresanmeldungen erst mit einem Zeitverzug von zwölf Monaten vor, so dass hierfür aktuell nur Angaben für das Jahr 2015 verfügbar sind: Die Absatzmenge betrug 829,1 Millionen Megawatt, das Steuer-SOLL 4,6 Milliarden Euro.

Für die übrigen verbrauchbesteuerten Waren, die in keiner eigenständigen statistischen Auswertung näher untersucht werden, liegen – ebenso wie für die genannten Steuerarten – Angaben zum Steueraufkommen (**Steuer-IST**) aus der Statistik über den Steuerhaushalt vor (siehe hierzu auch Kapitel 1.2).

Aus den Verbrauchsteuern (einschl. Kernbrennstoffsteuer) wurden im Jahr 2016 insgesamt Steuereinnahmen in Höhe von 65,5 Milliarden Euro erzielt. Neben den bereits genannten verbrauch-

steuerpflichtigen Waren wurden 2016 zudem unter anderem über die Stromsteuer 6,6 Milliarden Euro, die Branntweinsteuer 2,1 Milliarden Euro und die Kaffeesteuer eine Milliarde Euro in die Bundeskasse gezahlt. Weitere 16,5 Millionen Euro wurden 2016 aus der Alkopop- und Zwischenerzeugnissesteuer eingenommen.

Versteuerte Mengen Benzin und Gasöl (Diesel)
in Millionen Hektoliter



Ausgaben/Einnahmen der Kapitalrechnung

Die Summe aller Ausgaben und Einnahmen, die der Finanzierung von eigenen Investitionen und denen anderer Träger dienen (z. B. Baumaßnahmen, Erwerb und Veräußerung von Sachvermögen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, sonstige Vermögensübertragungen, Darlehensgewährungen und -rückflüsse) werden als Ausgaben/Einnahmen der Kapitalrechnung bezeichnet.

Ausgaben/Einnahmen der laufenden Rechnung

Die Summe aller Ausgaben und Einnahmen, die im Rahmen des Verwaltungsvollzugs sowie des Betriebs von Einrichtungen und Anstalten regelmäßig anfallen (z. B. Personalausgaben, laufender Sachaufwand, Zinsausgaben und -einnahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Gebühreneinnahmen, Steuern) werden als Ausgaben/Einnahmen der laufenden Rechnung bezeichnet.

Ausgaben/Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts

Sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts sind untergliedert in:

- ▶ Ausgaben und Einnahmen der laufenden Rechnung,
- ▶ Ausgaben und Einnahmen der Kapitalrechnung.

Durch diese Gliederung werden:

- ▶ die im Rahmen des Verwaltungsvollzugs regelmäßig anfallenden Finanzvorfälle sowie
- ▶ die der Finanzierung von Investitionen dienenden Zahlungen herausgestellt.

Die Summen der Ausgaben/Einnahmen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung werden zur Vermeidung von Doppelzahlungen jeweils um die Zahlungen von gleicher Ebene bereinigt.

Bereinigte Ausgaben/Einnahmen

Unter bereinigte Ausgaben bzw. Einnahmen versteht man die Summe der Ausgaben bzw. Einnahmen der bereinigten laufenden Rechnung und der bereinigten Kapitalrechnung.

Bereinigung, finanzstatistische

Durch die Zahlungen zwischen einzelnen Erhebungseinheiten ergeben sich bei deren Zusammenfassung zu einer Ebene Doppelzahlungen. Um diese zu vermeiden, werden die entsprechenden Zahlungen abgesetzt, das heißt bereinigt. Die finanzstatistische Bereinigung erfolgt nicht bei einzelnen Ausgabe- oder Einnahmearten, sondern global bei den Ausgabe- und Einnahmesummen, indem die darin enthaltenen Zahlungen zwischen den Bereichen in einer Summe abgezogen werden.

Besondere Finanzierungsvorgänge

Besondere Finanzierungsvorgänge sind periodenübergreifende Finanztransaktionen (z. B. Schuldentilgung bzw. -aufnahmen am Kreditmarkt, Rückzahlungen bzw. Aufnahmen innerer Darlehen, Zuführungen an bzw. Entnahmen aus Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen, Münzeinnahmen).

Braustätte

Eine Braustätte wird durch die Herstellungsgeräte und die sie umschließenden Räume gebildet und somit nicht als wirtschaftliche, sondern als technische und räumliche Betriebseinheit verstanden. Dargestellt werden die tatsächlich betriebenen Braustätten, die auch als Herstellungs-, Brauereibetrieb oder Brauerei bezeichnet werden.

Bundessteuern

Bundessteuern sind Steuern, deren Aufkommen gemäß dem Grundgesetz (Artikel 106 Abs. 1) dem Bund zusteht. Sie umfassen z. B. die Verbrauchsteuern ohne Biersteuer (u. a. Energie-, Strom-, Tabak-, Kaffee-, Schaumweinsteuer), die Kraftfahrzeugsteuer (seit 1. Juli 2009, davor Landessteuer) und die Versicherungsteuer.

Durchschnittlicher gewogener Hebesatz

(siehe dazu auch Hebesatz)

Um den Hebesatz von Gemeindegruppen (z. B. eines Bundeslandes) vergleichen zu können, nutzt man den durchschnittlichen gewogenen Hebesatz. Er wird wie folgt berechnet: Die Summe der Steuereinnahmen wird mit 100 multipliziert und durch die Summe der Grundbeträge geteilt.

Der Grundbetrag wiederum ergibt sich aus den Steuereinnahmen multipliziert mit 100 dividiert durch den Hebesatz.

Ebene

Der Öffentliche Gesamthaushalt gliedert sich in vier Ebenen:

- ▶ Bund,
- ▶ Länder,
- ▶ Gemeinden bzw. Gemeindeverbände,
- ▶ Sozialversicherung.

Jede Ebene umfasst den Kernhaushalt und die ihm angehörenden Extrahaushalte, die im Rahmen der Integration zusammengeführt werden:

- ▶ Bund = Kernhaushalt Bund + Extrahaushalte des Bundes,
- ▶ Länder = Kernhaushalte Länder + Extrahaushalte der Länder,
- ▶ Gemeinden/Gemeindeverbände = Kernhaushalte Gemeinden/Gemeindeverbände + Extrahaushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände,
- ▶ Sozialversicherung = Kernhaushalt Sozialversicherung + Extrahaushalte der Sozialversicherung.

Darüber hinaus zählen zum Öffentlichen Gesamthaushalt auch die Finanzanteile der Europäischen Union (EU-Anteile), die keiner der vier Ebenen, sondern nur dem Gesamtaggregat zugeordnet werden können.

Einkommen

Das Einkommen ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Altersvorsorgebeiträge, der Steuerbegünstigungen für Wohnzwecke und des Verlustabzugs.

Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer

Der Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer unterliegen die Erwerbe von Todes wegen, die Schenkungen unter Lebenden, die Zweckzuwendungen sowie das Vermögen bestimmter Stiftungen in Zeitabständen von 30 Jahren (§ 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz).

Extrahaushalte

Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union zum Sektor Staat zählen.

Festzusetzende Einkommensteuer

Das nach Ablauf eines Kalenderjahres im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ermittelte Ergebnis wird als festzusetzende Einkommensteuer bezeichnet. Für Fälle ohne Einkommensteuerveranlagung ist in der Statistik die einbehaltene Lohnsteuer angegeben. Die Differenz aus festzusetzender Einkommensteuer und Steuervorauszahlungen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer et cetera) stellt die verbleibende Einkommensteuer dar.

Finanzanteile der Europäischen Union (EU-Anteile)

Die aus der Bundesrepublik Deutschland direkt an die EU abgeführten Einnahmen (Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU, Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel der EU, Zölle, Abschöpfungen) sowie die Marktordnungsausgaben der EU an Inländer

werden als Finanzanteile der Europäischen Union bezeichnet. Sie zählen nicht zu den Kernhaushalten, sind aber Bestandteil des Öffentlichen Gesamthaushalts.

Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts in Abgrenzung der Finanzstatistik ist der Saldo der bereinigten Ausgaben und Einnahmen zuzüglich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen. Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts, liegt ein Finanzierungsüberschuss vor. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen ergibt sich ein Finanzierungsdefizit. Das in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nachgewiesene Staatsdefizit weicht vom Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts ab, weil es nach anderen, international vergleichbaren Konzepten ermittelt wird.

Finanzstatistische Integration

Integration bezeichnet in den Finanz- und Personalstatistiken im Modell des Schalenkonzepts die Zusammenführung von Daten der Kernhaushalte, der Extrahaushalte und der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Ziel ist es, das finanzstatistische Gesamtbild wiederherzustellen, das durch die Verlagerung von Aufgaben auf Einheiten außerhalb der Kernhaushalte lückenhaft geworden ist.

Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts

Das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird im Rahmen der Finanzvermögenstatistik jährlich zum Stand des 31. Dezembers erhoben. Neben dem Bestand an Bargeld und Einlagen wird das Vermögen aus Wertpapieren sowie Ausleihungen, Anteilsrechte und sonstige Forderungen im Rahmen der Statistik einbezogen.

Analog zur Erhebung der jährlichen Schuldenstatistik wird auch in der Finanzvermögenstatistik zwischen dem Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich und dem Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich unterschieden. Das Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich stellt den (mit dem Schuldenstand) vergleichbaren Indikator über die Finanzvermögenssituation des Öffentlichen Gesamthaushalts dar. In das Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich werden die Vermögenspositionen Bargeld und Einlagen, Wertpapiere, Ausleihungen (vergebene Kredite) an den nicht-öffentlichen Bereich sowie die sonstigen Forderungen einbezogen. Nicht im Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich enthalten sind Anteilsrechte.

Gemeindesteuern

Gemeindesteuern sind Steuern, deren Aufkommen gemäß dem Grundgesetz (Artikel 106 Abs. 6) den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zusteht. Dazu gehören die sogenannten Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) sowie die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (wie Schankerlaubnis-, Jagd- und Fischerei-, Getränke-, Hunde- und Vergnügungsteuer).

Gemeinschaftsteuern

Unter Gemeinschaftsteuern sind Steuern zu verstehen, deren Aufkommen gemäß dem Grundgesetz (Artikel 106 Abs. 3) dem Bund und den Ländern (sowie den Gemeinden) gemeinsam zusteht. Sie umfassen Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Abgeltungsteuer, Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer.

Gesamtbetrag der Einkünfte

Für den Gesamtbetrag der Einkünfte werden die Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten summiert und der Altersentlastungsbetrag sowie der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende abgezogen. Werbungskosten und Betriebsausgaben werden zuvor bereits bei der Ermittlung der einzelnen Einkunftsarten berücksichtigt. In der Körperschaftsteuer ergibt sich der Gesamtbetrag der Einkünfte aus der Summe der Einkünfte vermindert um den Freibetrag für Land- und Forstwirinnen bzw. Forstwirte und abziehbare Spenden und Beiträge sowie im Falle der Organschaft korrigiert um das dem Organträger zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft.

Gewerbebetrieb

Der Gewerbebetrieb ist eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt (§ 15 Einkommensteuergesetz). Die Betätigung darf weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbstständige Arbeit anzusehen sein. Ein Gewerbebetrieb liegt auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist und seine Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind.

Gewerbeertrag

Als Gewerbeertrag bezeichnet man den Gewinn aus einem Gewerbebetrieb, modifiziert um eine Reihe von Hinzurechnungen und Kürzungen gemäß Gewerbesteuergesetz.

Gewerbesteuermessbetrag (nach dem Gewerbeertrag)

Der Gewerbesteuermessbetrag ergibt sich aus dem abgerundeten Gewerbeertrag multipliziert mit der gesetzlich vorgeschriebenen, bundeseinheitlichen Steuermesszahl von 3,5 %. Bei natürlichen Personen/Personengesellschaften gilt vorab ein Freibetrag von 24 500 Euro. Für bestimmte Körperschaften gilt ein Freibetrag von 5 000 Euro.

Haushaltstechnische Verrechnungen

Als haushaltstechnische Verrechnungen werden interne Verrechnungen, die für die finanzstatistische Darstellung zur Vermeidung von Doppelzählungen eliminiert werden, bezeichnet.

Hebesatz

Der Hebesatz ist ein von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Messbeträge der Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B) angewandt wird (sogenannte Hebesatzanspannung) und der für die einzelnen Realsteuerarten in aller Regel unterschiedlich hoch ist.

Kassenkredite

Unter Kassenkredite (auch Kredite zur Liquiditätssicherung oder Kassenverstärkungskredite) werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden.

Sie dienen nicht der Ausgabendeckung, sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Sie haben in der Regel eine kurzfristige Laufzeit (bis ein Jahr).

Kernhaushalte

Mit dem Übergang auf das Schalenkonzept umfassen die Kernhaushalte die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände und der Sozialversicherung.

Diese Abgrenzung der Kernhaushalte wird mit der Integration der

ausgegliederten öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen im Rahmen des Schalenkonzepts in der vierteljährlichen Kassenstatistik und vierteljährlichen Schuldenstatistik ab dem 1. Quartal 2011, in den Rechnungsstatistiken und in der Personalstandstatistik ab dem Berichtsjahr 2011, in der jährlichen Schuldenstatistik und in der Finanzvermögenstatistik ab dem Berichtsjahr 2010 zugrunde gelegt.

Körperschaftsteuer

Bei der Körperschaftsteuer handelt es sich um eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen (insbesondere Kapitalgesellschaften, z. B. AG und GmbH), andere Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Besteuerungsgrundlage ist das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Kalenderjahres bezogen hat.

Körperschaftsteuerpflichtige

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen werden laut Körperschaftsteuergesetzes (§§ 1 und 2) als Körperschaftsteuerpflichtige bezeichnet.

Kredite

Zu Krediten zählen alle beim nicht-öffentlichen Bereich (Kreditinstitute, sonstiger inländischer Bereich, sonstiger ausländischer Bereich) aufgenommenen Darlehen, die zur Finanzierung von nicht durch eigene Einnahmen des Haushalts gedeckten Ausgaben dienen und die nicht Kassenkredite (siehe oben) sind.

Landessteuern

Landessteuern sind Steuern, deren Aufkommen dem Grundgesetz (Artikel 106 Abs. 2) gemäß den Ländern zusteht. Die Landessteuern umfassen die Vermögen-, Erbschaft-, Grunderwerb-, Rennwett- und Lotterie-, Feuerschutz- und Biersteuer.

Lieferungen und Leistungen (Umsätze)

Umsätze im Sinne der Umsatzsteuerstatistiken (siehe auch Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung) sind Lieferungen, sonstige Leistungen und der Eigenverbrauch der Unternehmen, kurz „Lieferungen und Leistungen“. Die Lieferungen und Leistungen werden nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Verbrauch- und Verkehrssteuern, öffentliche Gebühren und Abgaben sind Teil des Entgelts.

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Als öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden Einheiten bezeichnet, die meist infolge der Ausgliederungen von öffentlichen Aufgaben aus der Kernverwaltung entstanden sind und ihre Finanzwirtschaft in einem separaten Rechnungswesen außerhalb der Kernhaushalte führen. Daneben können öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen durch Neugründungen entstehen oder dadurch, dass die Kernhaushalte an bereits existierenden Unternehmen die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechte erwerben.

Öffentlicher Dienst

In den Personalstatistiken umfasst der öffentliche Dienst das Personal aller Kernhaushalte und öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform. Das Personal der privatrechtlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählt nicht zum öffentlichen Dienst.

Öffentlicher Gesamthaushalt

Mit der Umsetzung des Schalenkonzepts in den Finanzstatistiken umfasst der Begriff „Öffentlicher Gesamthaushalt“ neben den Kernhaushalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände und der Sozialversicherung sowie den Finanzanteilen der Europäischen Union alle Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände und der Sozialversicherung.

Personal im öffentlichen Dienst

Zum Personal im öffentlichen Dienst zählen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Personengesellschaften bzw. Gemeinschaften

Personengesellschaften bzw. Gemeinschaften sind steuerrechtlich nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten. Sie werden durch die Gesellschafter verkörpert. Gesellschafter können sowohl natürliche Personen als auch Körperschaften sein.

Realsteuern

Realsteuern sind Steuern, die auf einen Besteuerungsgegenstand erhoben werden. Sie werden daher auch als Objekt- oder Sachsteuern bezeichnet. Realsteuern sind die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer.

Schalenkonzept

Das Modell des Schalenkonzepts bildet den Rahmen für die Integration von öffentlichen Haushalten und öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Gleichzeitig schlägt es die Brücke zum Sektor Staat im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG). Das Modell besteht aus einem Kern, den die Kernhaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden und die Sozialversicherung bilden. Die mittlere Schale umfasst die sogenannten Extrahaushalte. Das sind alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Regeln des ESVG zum Staatssektor zählen. Kernhaushalte und Extrahaushalte bilden zusammen den Öffentlichen Gesamthaushalt. Dazu zählen auch die Finanzanteile der Europäischen Union, die keinem der beiden Bereiche, sondern nur dem Aggregat zugeordnet werden können. Der Berichtskreis des Öffentlichen Gesamthaushalts in den Finanzstatistiken entspricht damit dem Sektor Staat in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die äußere Schale enthält alle sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich entsprechend dem Gläubigerprinzip. Der nicht-öffentliche Bereich besteht aus Kreditinstituten, dem sonstigen inländischen Bereich (z. B. private Unternehmen) sowie dem sonstigen ausländischen Bereich. Der nationale Schuldenstand entspricht ab dem Berichtsjahr 2010 der Summe der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich des Öffentlichen Gesamthaushalts. Davor basierte der nationale Schuldenstand auf den Kreditmarktschulden einschließlich der Kassenkredite. Aufgrund dieser methodischen Umstellung und der Berichtskreiserweiterung zum Berichtsjahr 2010 durch die vermehrte Ausgliederung sowie Neugründung von öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einheiten außerhalb der Kernhaushalte, ist ein Vorjahresvergleich nur eingeschränkt möglich.

Schulden beim öffentlichen Bereich

Sie enthalten die Schulden entsprechend dem Gläubigerprinzip

- ▶ beim Bund,
- ▶ bei den Ländern,
- ▶ bei den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden,
- ▶ bei den Zweckverbänden,
- ▶ bei der Sozialversicherung,
- ▶ bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie
- ▶ bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen.

Die Schulden beim öffentlichen Bereich werden unkonsolidiert ausgewiesen.

Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb wird dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (§ 10) gemäß die Bereicherung der Erwerberin oder des Erwerbers bezeichnet, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Steuer-SOLL/Steuer-IST

Unter Steuer-SOLL versteht man den Steuerbetrag, der sich aus der Steueranmeldung für einen Veranlagungszeitraum errechnet. Beim Steuer-IST handelt es sich um die kassenmäßigen Steuereinnahmen für einen Berichtszeitraum. Beide Werte können voneinander abweichen.

Summe der Einkünfte

Als Summe der Einkünfte werden bei Personengesellschaften und Gemeinschaften die Addition aus den Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Selbstständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Sonstige Einkünfte bezeichnet. In der Einkommensteuerstatistik werden zudem die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigt.

Umsatzsteuerpflichtige

Im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (§ 2 Abs. 1) ist ein Unternehmer umsatzsteuerpflichtig, wenn er eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur ihren Mitgliedern gegenüber tätig wird.

▶ Umsatzsteuervoranmeldung

Die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) erfasst Unternehmen, die im Statistikjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben haben, mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 17 500 Euro. Nicht erfasst sind Jahreszahler (Unternehmen, die keine Voranmeldung, sondern nur eine jährliche Umsatzsteuererklärung abgeben müssen), Unternehmerinnen und Unternehmer mit jährlichen Umsätzen bis 17 500 Euro sowie Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen beziehungsweise bei denen keine Steuerzahllast entsteht (zum Beispiel niedergelassene Ärztinnen bzw. Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne Labor, Behörden, Versicherungsvertreter, landwirtschaftliche Unternehmen).

▶ Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) erfasst dagegen alle Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (§ 2 Abs. 1). Darunter fallen auch die Unternehmen mit Umsätzen unter

17 501 Euro. Sie bildet somit ein noch umfassenderes Bild der Unternehmenslandschaft ab.

Unbeschränkte/beschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihren Sitz im Inland haben. Der Steuer unterliegen in diesem Fall sowohl das inländische als auch das ausländische Einkommen oder Vermögen. Beschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt und der Wohnsitz der oder des Steuerpflichtigen (bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer auch der Erblasserin bzw. des Erblassers oder der Schenkerin bzw. des Schenkers) bzw. der Sitz einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nicht im Inland liegt. Zu versteuern ist hier nur das inländische Einkommen oder Vermögen. Zusammenveranlagte Ehegatten gelten als ein Steuerpflichtiger.

Verbrauchssteuern

Verbrauchssteuern werden auf ausgewählte Waren erhoben, die im Inland zum Ver- oder Gebrauch in den Wirtschaftskreislauf treten. Steuergegenstand ist das verbrauchsfähige Gut. Dazu zählen: Alkopops, Bier, Branntwein, Energie, Kaffee, Schaumwein, Strom, Tabak und Zwischenerzeugnisse.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind Leistungsberechtigte des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems. Hierzu gehören Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz, nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Neben den Empfängerinnen und Empfängern von Ruhegehalt sind auch die Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenleistungen (Witwen- bzw. Witwer- und Waisengeld) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Wert der Erwerbe vor/nach Abzug

In der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird zwischen dem Wert der Erwerbe vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen, Steuerbegünstigungen und Freibeträgen (außer persönlicher Freibetrag nach § 16 ErbStG) und Weiterem unterschieden.

Wirtschaftszweig

Die Wirtschaftszweigklassifikation dient der Zuordnung der Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Grundsätzlich wird ein Unternehmen einem einzigen Wirtschaftszweig zugeordnet. Maßgebend für die Zuordnung ist dabei die Haupttätigkeit des Unternehmens. Mit dem Berichtsjahr 2009 erfolgte in den Steuerstatistiken der Umstieg von der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Zu versteuerndes Einkommen

In der Körperschaftsteuerstatistik wird das Einkommen als zu versteuerndes Einkommen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (§ 8 Abs. 1) bezeichnet, das um festgelegte Freibeträge (§§ 24 und 25) vermindert wurde. In der Einkommensteuerstatistik wird das Einkommen um Kinderfreibeträge und den Härteausgleich gemäß dem Einkommensteuergesetz (§ 46 Abs. 3) sowie der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (§ 70) gemindert.

Hinweis zu Auf- und Abrundungen

Generell ist in den Tabellen und Grafiken – ohne Rücksicht auf die Endsumme – auf- bzw. abgerundet worden. Dadurch können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.



www.destatis.de

Zentraler Auskunftsdienst
Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05
www.destatis.de/kontakt

www.destatis.de/publikationen